Sc. mil.
1
f

Mathemet.

<36613589910014

<36613589910014

Bayer. Staatsbibliothek

~~Phil. K. k.~~
Sc. Mil. 1 f

R

Anfangsgründe in der Kriegskunst.

[von Joh. Friedr. Beer]

Frankfurt und Leipzig,
bey Joseph Aloys Crätz. 1771.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek

Vorbericht.

Ich habe in gegewärtigen Blättern einen Versuch gemacht: Ob man nicht das Wesentlichste des also genannten kleinen Dienstes der Infanterie in möglichster Kürze entwerfen, und dennoch damit einen jungen Officier soviel lehren könne, daß er weiß, was er von seinen Untergebenen zu fordern, und solche zu verrichten haben. Ich habe mich deßwegen in dem ganzen zweyten Hauptstuck bloß mit der Dienstschuldigkeit und Tressirung des gemeinen Mannes und Unterofficiers beschäftiget, nachdem ich voraus gesetzet, daß ein Officier seine Untergebene unmöglich, und ohne sich lä-

cherlich oder gar verächtlich zu machen, commandiren und corrigiren könne, wenn er nicht weiß, was selbe eigentlich zu thun, oder zu befolgen haben. Ich habe um deßwillen alles so kurz als möglich zusammen gezogen, weil ich weiß, daß wenig junge Officiers die Geduld haben, große und weitläuftige Bücher zu lesen.

Ich wünsche, daß diese meine geringe Arbeit so geneigt möge aufgenommen werden, als redlich dabey meine Absicht gewesen ist.

Der Verfasser.

Erstes Hauptstuck.

Wie ein Befehlshaber unter dem Kriegsvolk, oder Officier gestaltet seyn solle, wenn er als solcher zu dienen anfängt; und wie er sich zu bilden habe, wenn er seine Stelle mit Ehren bekleiden will.

---

§. 1.

Zur Stelle eines Befehlhabers unter dem Kriegsvolk, oder, damit ich die einmal eingeführte Art zu reden beybehalte, Officiers, werden in unsern Zeiten gemeiniglich entweder diejenigen erhoben, wel=

che durch ihre lange Dienstjahre, und dabey bezeigte gute Aufführung sich hierzu verdient gemacht, oder aber junge Edelleute, Officierssöhne, und sonstige Personen von Stand, die ihrer Geburt, oder der Verdienste ihrer Eltern und Verwandten wegen, von den Fürsten mit dergleichen Stellen begnadigt werden. Meine gegenwärtige Absicht ist hauptsächlich für die letztern zu schreiben.

§. 2.

Ein junger Officier, welcher erst zu dienen anfängt, muß sich vor allem bemühen, den Stand zu kennen, in welchen er sich begiebet, und in welchem er seine Lebenszeit zuzubringen gedenket. Er muß wissen, daß solcher allein zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in den Ländern und Staaten von GOTT selbst eingesetzet, und von den Menschen unterhalten werde: daß er um deßwillen bey der gegenwärtigen Lage der Welt nothwendig, dabey aber auch gefährlich und beschwerlich, und eben deßwegen mit soviel Ehren und Vorzügen begabet, die seine Glieder mit Mühe, Tugend und Tapferkeit erwerben müßen. Er muß ferner schon die Bildung eines Menschen haben, der von Kindesbeinen an zur Bekleidung einer ansehnlichen Würde vorbereitet worden, und sol

chemnach

chemnach in den Grundsätzen der Religion, der Sittenlehre, des Natur = und Völkerrechtes, der Historie, und Geographie, der Mathematik, und Oekonomie, und nebst diesen in verschiedenen Sprachen, oder ein Teutscher doch wenigstens in der lateinisch = und französischen Sprache wohl unterrichtet seyn.

§. 3.

Ein jeder wird begreifen, daß wohlanständige Sitten hauptsächlich nothwendig seyn, wenn man sich von andern Menschen unterscheiden will: Um wie viel mehr aber sind solche einem Vorgesetzten und Befehlshaber nothwendig, der sowohl mit seinem Unterricht als Beyspiel andere belehren soll?

§. 4.

Ein junger Officier muß also vor allem gute Sitten haben: er muß ein guter Christ seyn; denn ohne diese Religion ist keine wahre Tugend, und ohne wahre Tugend kann auch keine wahre Ehre, ohne wahre Ehre aber kein rechtschaffener Kriegsmann seyn.

§. 5.

Wenn nun die wahre Ehre allein in dem gegründeten und mit Lob bekleideten Beyfall

vernünftiger Menschen über unsere besonders vorzügliche und tugendhafte Thaten und Handlungen bestehen soll, so können wir ohne die Sittenlehre unmöglich solche verrichten lernen. Denn diese zeiget uns erst den Unterschied zwischen Tugend und Laster, zwischen Recht und Unrecht, zwischen Vermessenheit und Tapferkeit, zwischen Leichtsinnigkeit und Großmuth, zwischen Eigensinn und Standhaftigkeit, und zwischen Selbstrache und Gerechtigkeit, sie lehret uns klüglich aufführen, Niemand zu leicht trauen, allezeit nach Recht und Redlichkeit unsere Handlungen einrichten, niemals aber einige niederträchtige begehen, um uns empor' zu bringen, die Hoheit nach der Vernunft abmessen, und sie verachten, sobald sie beginnet gefährlich oder lächerlich zu werden.

§. 6.

Das Völkerrecht ist hierzu gleichfalls nothwendig; denn es lehret uns die Pflichten in Ansehung der menschlichen Gesellschaft, und das Verhältniß zwischen uns und andern, was wir gegen diese thun, und hinwiederum von ihnen erwarten sollen.

§. 7.

Die Historie und Geographie hat ein Officier besonders nothwendig; denn durch diese

muß

muß er Länder und Völker, ihre verschiedene Sitten, Regimentsart, Religion, Staatsregeln, Handthierung und Gewerb, Stärke und Schwäche, Lage, Gegenden, Flüße, und ihr Clima kennen lernen, ohne welche Kenntniß er niemalen in fremden Landen gebrauchet werden kann.

§. 8.

Von der Mathematik muß er wenigstens einen Theil der Rechen- und Kriegsbaukunst verstehen: er muß doch wissen was Schanzen, Verhaue, Bollwerke, u. d. gl. sind, und wie eine Vestung aussiehet, wenn er auch schon keinen Ingenieur abgeben will.

§. 9.

Die Oekonomie ist jedem Officier, besonders aber einem von der niedrigen Claße, unentbehrlich. Sein Gehalt ist mehrentheils gering, der Aufwand aber dennoch groß. Er hat also die größte Ursache seinen Gehalt in Zeiten wohl eintheilen zu lernen, und seine Ausgaben dergestalt zu überrechnen, daß sie die Einnahme niemals übersteigen. Denn, fällt er einmal in Schulden, so ist er lange Zeit nicht mehr im Stand sich heraus zu helfen; und es

ist nicht leicht etwas, das seiner Reputation mehr Schaden bringen kann, als dieses.

§. 10.

Die lateinisch = und französische Sprache kann er um deßwillen nicht wohl entbehren, weil die meisten Kunstwörter des Kriegs von einer dieser beeden Sprachen herrühren, die besten Kriegsbücher darinn geschrieben worden, und die obersten Befehlshaber sich öfters derselben, insonderheit der französischen bey Ertheilung gewißer geheimer Instructionen und Befehle der Kundtschafter wegen bedienen.

§. 11.

Außer diesen Sprachen und Wißenschaften hat ein Officier auch nöthig in den Leibesübungen, als reiten, fechten, und tanzen unterwiesen zu seyn; denn diese machen nicht nur einen geschickten und dauerhaften Körper, sondern lehren auch solchen bey gewißen Vorfallenheiten bewahren, und vertheidigen.

§. 12.

Auch ist es ihm sehr dienlich, wenn er die Musik verstehet, angesehen bey den meisten Kriegsübungen der gleiche Schritt durch solche gelenket wird.

§. 13. Der=

§. 13.

Derjenige Officier, der demnach bey dem Antritt seines Standes nicht schon das Nothwendige von erst angezogenen Wißenschaften, Künsten und Sprachen verstehet, hat wahrhaftig alle nur mögliche Mühe und Fleiß anzuwenden, solche in Zeiten zu erlernen, wenn er anderst sich zu höhern Ehrenstuffen geschickt-seine Stelle mit Ehren zu bekleiden, und in einer Kunst fortzuschreiten, und vollkommen zu machen gedenket, die so wichtig und weitläuftig in ihrem Umfange ist, wie die Kriegskunst.

§. 14.

Ein jeder darf sicher glauben, daß kein Stand in der menschlichen Gesellschaft anzutreffen, der wichtiger, zärtlicher, und mit mehrerer Aufmerksamkeit zu bekleiden ist, als der Kriegsstand. Jeder anderer Stand hat nur einige Wissenschaften zu seiner Bekleidung nothwendig, die man in wenig Jahren biß zur Vollkommenheit, und noch dazu ohne Gefahr, und fast ohne Beschwerde erlernen kann: der Kriegsstand aber hat nicht nur viele Wissenschaften, sondern auch eine lange, gefährliche und beschwerliche Erfahrung nothwendig, wenn man sol-

solchen mit Ruhm bekleiden, und sich dabey empor bringen will.

§. 15.

Ein junger Officier muß demnach unverdroßen daran gehen, wenn er diese Laufbahne betritt, und stets die Palmen vor Augen haben, die ihm sein Muth und Fleiß erwerben wird, und die spateste Nachwelt nicht rauben kann.

§. 16.

Er muß stets nüchtern und mäßig, arbeitsam und geduldig, gegen seine Vorgesetzte voller Respect, gegen seinesgleichen und auch gegen seine Untergebene höflich, begierig zu lernen, und wieder andere zu lehren, gesetzt in seinen Wesen, und vorsichtig in seinen Reden, unverzagt in seinen Thun, und doch leutselig in seinen Betragen gegen andere seyn.

§. 17.

Er muß wenig mit seinesgleichen, mehr aber mit ältern und geschicktern Officiers umgehen, deren Erfahrenheit ihn belehren kann, und sich nicht scheuen, auch um den geringsten Umstand zu fragen.

§. 18.

Seine Leidenschaften muß er stets mäßigen, und sich insonderheit vor dem Uebermaße in Trunk, Spiel, und in dem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht hüten; denn diese drey Stücke verderben öfters den geschicktesten Kriegsmann, und machen ihn untüchtig, träg, und weichlich.

§. 19.

Vor den Augen seiner Vorgesetzten sowol als Untergebenen soll er allezeit nett und wohlangezogen erscheinen; denn dieses bringet ihm von den erstern Achtung, von den letztern aber Respect zuwegen, und muntert sie um so mehr zur Nachahmung auf; angesehen das Beyspiel den Soldaten ohnehin mehr lehret, als der Unterricht.

§. 20.

Er muß niemalen durch andere Wege höhere Stellen suchen, als allein durch seine Verdienste; denn dieses schadet seiner Reputation lebenslänglich, und macht ihn in den Augen anderer verächtlich. Er darf nur seiner Pflicht nachkommen, so ist das Glück gleichsam verbunden, sich mit ihm zu vergleichen.

§. 21.

Die wahre Ehre muß allezeit die Richtschnur aller seiner Handlungen seyn, und was dieser entgegen stehet, von ihme sorgfältigst vermieden werden.

§. 22.

Verhält er sich nach dieser Vorschrift, so wird er nicht nur den Ruhm eines tüchtigen Officiers erlangen, sondern gewiß in der Zeitfolge die Früchte seines Fleißes mit Lob und Ehren reichlich einsammeln.

Zwey=

Zweytes Hauptstuck.

Wie man sich den kleinen Dienst am leichtesten bekannt machen, und andere darinn unterrichten könne.

§. 1.

Die Kriegskunst theilet man zwar in verschiedene Theile; der Hauptheil davon aber bleibet dennoch allezeit die sogenannte Tactik oder Stellungskunst.

§. 2.

Der sogenannte kleine Dienst, von welchem wir hier reden wollen, ist nichts anders, als das Alphabeth, oder die Anfangsgründe dieser Tactik. So wir diese überhaupt betrachtet den sogenannten großen Dienst, oder eine große Anzahl Soldaten, die man eine Armee nennet, in Ordnung stellen, lagern, allerhand Bewegungen machen, damit den Feind angreifen, und so weiters, lehret, so zeigen ihre Anfangs-

gründe,

gründe, oder der kleine Dienst, den Soldaten hierzu abrichten, und geschickt machen.

§. 3.

Daß also ein Officier diesen kleinen Dienst vor allen zu wissen, und aufs genaueste zu erlernen habe, ist um so mehr außer Zweifel, als er eben hierinn der Lehrmeister seiner Untergebenen seyn soll. Wie er ihn aber am geschwindesten und leichtesten erlerne, ist eine andere Frage.

§. 4.

Man hat hierzu zwey Wege. Der eine ist die Erfahrung, und der andere die fleißige Durchlesung solcher Schriftsteller, die davon geschrieben, oder vielmehr, da wir deren ohnehin wenige haben, derer, beynahe von jeden Regenten emanirten Kriegsregulaments.

§. 5.

Den ersten Weg, die Erfahrung nämlich, einem Officier, als zur Erlernung des kleinen Diensts anzurathen, ist hart, und beynahe widersprechend; weil auf diese Art der Schüler den Lehrmeister bald ehender lehren könnte, als der Lehrmeister den Schüler. Es ist also der zweyte fast der beste, oder wenigstens der geschwin-

schwindeste, nur Schade, daß die Lehrbücher vom kleinen Dienst so eingeschränkt, und deren so wenig, die Kriegsregulaments aber so weitläuftig, und nicht beständig sind.

§. 6.

Ich werde hier versuchen, das Wesentlichste, und Nothwendigste vom keinen Dienst zu entwerfen, und zweifle nicht, daß ein junger Officier einsweilen dabey bestehen, sonach in dem übrigen sich um so leichter unterrichten, und wenigstens seinen Untergebenen ohne Schamröthe befehlen könne.

§. 7.

Die Schüler, und Untergebene eines niedern Officiers sind die Unterofficiers, und gemeine Soldaten; wenn er also derselben Obliegenheit, und schuldige Verrichtung weiß, so kann er sie leicht lehren, und zu Befolgung ihrer Pflichten anhalten.

§. 8.

Ich will ihm diese, der Ordnung willen, in vier besondern Abschnitten erzählen, und zwar in dem

Ersten: Die Obliegenheit, und schuldige Verrichtung eines gemeinen Soldaten, und Unterofficiers überhaupt; in dem

Zweyten: Derselben besondere in Garnison; wie auch in dem

Dritten: Im Feld; und in dem

Vierten: anfügen, was sich der Soldat vom Exercitio hauptsächlich zu merken, und wie man ihn darinn am leichtesten zu unterrichten habe.

Erster Abschnitt.

Von der Obliegenheit und schuldigen Verrichtung eines gemeinen Soldaten und Unterofficiers überhaupt.

§. 1.

Alle zu Soldaten Angeworbene werden gemeiniglich sogleich bey ihrem Engagement, durch einen Feldscherer, oder Chirurgum der Tauglichkeit ihrer Körper willen visitirt, und sonach von einem Feldkriegscommißario, Auditeur, in deßen

deßen Ermanglung, von einem verpflichteten Beamten assentirt, wie man es nennt, und in Pflicht genommen.

§. 2.

Sobald dieses vorbey, werden sie zu den Regimentern, und von diesen zu den Compagnien gegeben, von solchen aber in die Korporalschaften, und Kameradschaften eingetheilt.

§. 3.

Jedem Neugeworbnen müssen sogleich die Kriegsartikel vorgelesen, und erkläret, sonach aber gesagt werden, was er täglich, und zwar von Anbruch des Tags bis in die Nacht hauptsächlich zu thun, und zu beobachten habe.

§. 4.

Jeder Soldat stehet ordentlicherweise mit Anbruch des Tags auf, ziehet am ersten seine Unterkleider an, die zu dem Ende reinlich hergerichtet seyn müssen, waschet sich sodann, und machet seine Haar zurecht, oder lasset sich solche von einem Kameraden machen.

§. 5.

Ein jeder Officier muß wissen, wie der Haarzopf eingemacht, und von der Halsschlies-

se bis zur Rocktaille sitzen soll, auch wie die Haare gesteckt, oder frisirt seyn müssen.

§. 6.

Sind bey dem Soldaten die Haare zurecht gemacht, so hat er seine Mondour zu betrachten, ob sie nicht staubicht, keine Flecken darinn, nichts zerrissen, und die Knöpfe blank sind: fehlet etwas dergleichen, so machet er es sogleich zurecht, ist aber die Moundur reinlich und im Stand, so nimmt er das Lederwerk und Gewöhr vor, siehet nach der Reinlichkeit von beeden, und repariret, was nicht im Stande ist.

§. 7.

Einen Neugeworbenen muß man natürlich vor erst zeigen, wie er seine Moundirung, und Lederwerk rein machen, und im Stand halten, das Feuergewöhr aber zerlegen und putzen solle.

§. 8.

Ist Moundirung, Gewöhr, und Lederwerk im Stand, und kein weiterer Befehl da, so macht sich der Soldat einsweilen nach seinem Belieben etwas zu thun.

§. 9.

Dem Recroutten wird gewöhnlich eine Stund zum Exerciren gesetzt, und am ersten die Stellung, und das Marschiren gelehret, und so er dieses vollkommen weiß, das Gewöhr in die Hand gegeben, und die Handgriffe gezeigt.

§. 10.

Ist dieses vorbey, so kommt die Zeit zum Eßen, oder es ruckt die Wachtparade aus, wobey sich billig jederzeit die Recroutten einfinden sollten, damit der Officier ihren Anzug betrachten, sie aber um so eher lernen könnten, was der Soldat alldort zu thun.

§. 11.

Ist dieses und die Mahlzeit vorbey, sonst aber kein weiterer Befehl vorhanden, so überläßt man den Soldaten abermals seiner eigenen Disposition, den Recroutten aber nimmt man wieder zum Exerciren vor.

§. 12.

Nach dem Zapfenstreich bleibt der Soldat in seinem Quartier, wickelt sich die Haare, macht den Zopf aus, reinigt seine Schuhe, und legt sich endlich schlafen. Dieses ist ungefehr

die tägliche Beschäftigung eines gemeinen Soldaten überhaupt.

§. 13.

Lieget das Regiment, worunter wir stehen in Kasernen, so giebt es etwas mehr zu thun.

§. 14.

Die Soldaten pflegen in den Kasernen Zimmer = oder Kameradschafts = weise miteinander zu kochen, sie legen alle Prä=Tage ein gewißes, von dem Compagnie = oder Regimentscommendanten nach Beschaffenheit des Werthes der Lebensmittel vorgeschriebenes Geld, so man gemeiniglich das Menagegeld nennet, gleich nach Empfang ihrer Löhnung zusammen, übergeben dieses dem im Zimmer bequartirten Unterofficier, oder einem vertrauten Gemeinen, welcher solches repartirt, und das auf jeden Tag zum Kochen bestimmte demjenigen, an welchem deßfalls die Reihe ist, zum Einkaufen übergiebt.

§. 15.

Dieser Koch muß mit Anbruch des Tags aufstehen, Wasser zum Waschen in das Zimmer bringen, und, wenn er nicht Tags vorher schon eingekauft, einkaufen, Feuer anmachen, für seine

ne Kameradschaft kochen, nach dem Eßen Geschirr und Kuchel wieder säubern, Wasser zum Trinken herbey holen, alles in Ordnung richten, und stellen, und den ganzen Tag zu Hause bleiben.

§. 16.

Der Soldat darf niemalen aus der Kasern gehen, er seye dann vom Kopf bis zum Fuß nach Ordre und Vorschrift des Regiments angezogen, und adjustirt, weßentwegen er sich jederzeit vorhero dem Korporal von Füßen zu zeigen, und von solchem die Erlaubniß zum Ausgehen, und den Befehl zu seiner Nachhauskunft anzunehmen hat.

§. 17.

Bey Ausgebung der Ordre, und Schlagung des Zapfenstreichs müssen die Soldaten richtig bey ihren Compagnien seyn; bey der Ordre aber wohl aufmerken, was befohlen wird, und so sie etwas nicht recht verstanden, die Unterofficiers fragen, damit sie die Befehle um so richtiger vollziehen können.

§. 18.

Dem Recroutten muß man überdieß das Verhalten gegen seine Vorgesetzten und Kame-

raden lehren, wie er jeden zu nennen, und zu respectiren habe; daß er den Befehlen seiner Vorgesetzten genaue und geschwinde Folge leiste, gegen Jedermann höflich, in seinem Anzug allezeit reinlich, und unermüdet daran seyn solle, in Bälde alles dasjenige zu erlernen, was ein Soldat zu wissen nöthig hat. Die sogenannten Observationspunkten, welche man zu dem Ende aus den Kriegsregulaments zu extrahiren, und an die Mannschaft zu geben pfleget, sind ungemein dienlich hierzu, und sollten dem Recroutten, wenn er des Lesens nicht selbst kundig, so oft vorgelesen werden, bis er sie vollkommen gefasset.

§. 19.

Ueberhaupt, der Anzug vom Kopf bis zum Fuß, wie alles aufs accurateste zu sitzen habe, das Gewöhr, Lederwerk, und Moundur putzen, das Exercieren, und was dazu gehöret, sogar das Gehen und Stehen, muß dem Recroutten mit besondern Fleiß und größter Geduld, so lang, und so oft, gewiesen werden, bis er es vollkommen begriffen.

§. 20.

Der Officier muß sich hierbey besonders fleißig zeigen, weil die Unterofficier gar selten

derge=

dergestalt qualificiert, daß man sich hierinn vollkommen auf sie verlassen könne, die Treßirung des gemeinen Mannes überhaupt dem Officier oblieget, und von ihme gefordert wird.

§. 21.

Den Recroutten muß man ferner in Zeiten, und ehe man ihn Dienst machen laßt, eine Kenntniß von dem Dienst überhaupt, und was er ins besondere auf Wachten, und Posten zu thun hat, beyzubringen suchen, welches freylich am leichtesten durch die Unterofficiers, und alte Gemeine im Discours geschehen könnte; da aber diese öfters selbst nicht sattsam unterrichtet, oder andere zu lehren zu verdrüßlich und ungeschickt seyn, so muß auch dabey der Officier das beste thun.

§. 22.

Und weil die meisten Recroutten aus übelerzogenen Bauern- verloffenen Handwerks- und andern dergleichen meist ungerathenen Purschen bestehen, so ist wahrhaftig höchst nöthig, solchen gute Sitten anzugewöhnen, und ihnen gesunde Begriffe von der Tugend und Ehre beyzubringen; wenn wir anderst wohl gezogene Soldaten haben wollen. Zu diesem Unterricht

werde ich gleichfalls wenige Unterofficiers capable finden, es muß ihn also ein für allemal der Officier über sich nehmen.

§. 23.

Ein Officier muß zu dem Ende öfters die Kasern besuchen, sich mit den Leuten besprechen, und Unterofficiers, und Gemeine bilden.*

24.

Die Unterofficiers sind freylich gleich nothwendig zum Dienst, und eigentlich die Handlanger derer Oberofficiers; da aber selbe aus den gemeinen Leuten hierzu genommen werden, so besitzen sie selten die zum Unterricht gehörige Art und Geschicklichkeit; es seye dann, daß man sie ins besondere hierzu abrichte. Der Gemeine Mann hat auch vor selbe nicht soviel Achtung und Respect, und folget aus dieser Ursache auch denenselben nicht so prompt.

§. 25.

* Vielleicht glaubt mancher, der dieses liest, daß ich hier von dem Officier zuviel verlange. Der sich aber bedenket, uns weis, daß die Officiers bey einem Haufen Soldaten nichts anders sind, als was die Triebfedern bey einer Maschine, der wird begreifen, daß also alles, was zur Ordnung und Unterhaltung desselben immer erforderlich seyn mag, von diesen abhange.

§. 25.

Was ferner der gemeine Mann auf Wachten und Posten, im Feld und Garnison zu besorgen, und sich vom Exercitio zu merken habe, wollen wir unten in mehreren sehen; nun aber die Unterofficiers durchnehmen.

§. 26.

Man hat in allen Diensten verschiedene Gattungen Unterofficiers; da ich aber in diesem kleinen Werk alle Weitläuftigkeiten vermeiden will, so will ich auch nur die Function derjenigen durchgehen, die zum Dienst überhauts, Unterricht, und Bildung des gemeinen Manns das meiste beytragen. Doch muß ich nochvorher ein Wort von den Gefreyten reden.

§. 27.

Die Gefreyte sind nichts anders, als die ältesten oder tüchtigsten Gemeine; sie werden bey den Compagnien ausgesucht, den Unterofficiers im Dienst an die Hand zu gehen, und die jüngern zu unterrichten, bekommen deßwegen eine Zulage, und den Vorzug vor andern gemeinen Soldaten: sie müssen also tüchtige, im Dienst erfahrne, und wohl conduisirte Leute seyn. Ich will mit ihrer Verrichtung nicht be-

son-

sonders aufhalten, sondern unten das Nothwendigste einschalten.

§. 28.

Ein Unterofficier muß überhaupts ein vernünftiger, gesitteter, und im Dienst geübter Mann seyn; wenn er keine Wißenschaften besitzt, so muß er doch wenigstens des Lesens, Schreibens, und ein- und des andern von der Rechenkunst kundig seyn: eines gesetzten Wesens, stets reinlich und propre in seinem Anzug, begierig nach Ehre, voller Respect gegen seine Vorgesetzte, und ernsthaft aber doch dabey leutselig gegen seine Untergebene, stets nüchtern und mäßig, ohne Eigennutz, und doch kein Verschwender, unermüdet im Dienst, und kurz von einer solchen Aufführung, daß er allezeit dem gemeinen Mann zum Muster, dem Officier aber zum Instrument dienen kann, den gemeinen Mann zu unterrichten, zu bilden, und Accuratesse im Dienst zu unterhalten.

§. 29.

Besitzet ein Unterofficier diese erst angezogene Eigenschaften nicht alle, und in dem Grad, wie er sie haben soll, so muß der Officier, wie ich oben schon erinnert, beflissen seyn,

ihm

ihm solche zu geben. Denn es geschiehet öfters, daß man aus Mangel tüchtiger Subjecten lang gediente, und sonst brave Leute dazu avanciren muß, denen freylich oft noch viel an der gehörigen Bildung fehlet.

§. 30.

Ein Unterofficier muß überhaupts auf die Ordnung bey der Compagnie, ins besondere aber auf die Tressirung, und den Anzug des gemeinen Soldaten sehen. Er muß also alle Leute von der Compagnie, sonderheitlich aber von seiner Korporalschaft genau kennen, ihre gute und böse Eigenschaften, Tugenden und Fehler wissen, und ihr ganzes Thun und Lassen wohl examiniren. Die Schläfrigen muß er aufmuntern, den Verdrüßlichen zusprechen, die Ungezogene beßern, und selbst eine beständige Lehre, und Beyspiel seyn.

§. 31.

Alles aber, was ein Unterofficier dem gemeinen Mann zu sagen, und zu erinnern hat, muß nicht mit Zanken, Poltern, und Fluchen, sondern mit aller Art und Gelassenheit geschehen; denn nichts ist, was den gemeinen Soldaten eher einen Abscheu vor seinem Stand erwecken kann, als wenn man beständig mit ihm

ha=

hadert, und fluchet. Hat er einen, oder mehr Pursche, die nicht folgen wollen, so muß er diese seinen Vorgesetzten anzeigen, welche alsdenn schon die weitere Mittel zu desselben Correction ergreifen, oder ihme anzeigen werden.

§. 32.

Er muß sich auch mit denenselben nicht zu gemein machen, nicht mit ihnen trinken oder spielen, noch sonsten aus Eigennutz etwas von ihnen zu erhaschen suchen: beedes benimmt ihm den Respect, mithin auch den Gehorsam. Wenn ich rathen dörfte, so sollten auch die Weiber derer Unterofficiers durch Handeln, Waschen, und dergleichen Gewerbe nichts von dem gemeinen Mann an sich ziehen; denn dieses verursachet, daß die Unterofficiers den gemeinen Leuten viel nachsehen, was sie beßern sollten, um nur ihren Weibern Losung zu verschaffen.

§. 33.

Ueberhaupt muß ein Unteroffieter in dem Umgang mit den gemeinen Soldaten jederzeit den Mittelweg zu treffen suchen, er muß mit ihnen reden, aber hauptsächlich nur von Dienst, und sich dabey jederzeit als einen Vorgesetzten, und Lehrmeister betrachten, mithin seine Reden ernsthaft, und lehrreich einrichten.

§. 34.

§. 34.

Die meiste Mühe aber muß er sich geben, wenn er Recroutten abzurichten hat. Es ist leider fast durchgehends zur Gewohnheit geworden, daß die Unterofficiers mit denen, ihnen zum Unterricht übergebenen Recroutten, mehr zanken, und fluchen, als sie lehren, sie glauben um so eher mit ihnen fertig zu werden, wenn sie ihnen drohen, und sie brav ausschelten, dieses aber ist just das Mittel sie halsstärrig und verdrüßlich zu machen; Geduld und Gelassenheit sind dabey die einzigen und besten Mittel, und da das Vermögen etwas zu fassen, und zu begreifen bey dergleichen Leuten gar sehr verschieden ist, so muß es einem Unterofficier im mindesten nicht empfindlich fallen, wenn er einem solchen Lehrling eine Sache auch zehen und mehrmalen sagen, vormachen und zeigen soll.

§. 35.

Er kommt öfters am leichtesten damit zum Zweck, wenn er solchen zu Haus in seinem Zimmer gleichsam spielend dasjenige lehret, oder durch einen Soldaten zeigen, und vormachen läßt, was er ihm auf dem Exercierplatz, oder zur anbefohlnen Stunde weisen sollen.

§. 36.

Das Schlagen, und Prügeln ist bey Unterrichtung derer Recroutten vollends das Gefährlichste, und meist widrig ausfallende Mittel, mithin den Unterofficiers durchaus nicht zu gestatten; es wäre denn bey einem durchaus widerspenstigen Kerl, der sich zugleich wider den Respect vergienge, den er dem Unterofficier schuldig ist, wo man dann schon ein paar Hiebe zu Aufrechthaltung der Subordination zu Zeiten verstatten muß.

§. 37.

Jeder Unterofficier muß eine accurate Compagnie = oder effective = Commandir = Rangir = Moundirnngs = und Gewöhr = Zimmer = und Kameradschaftsliste, nebst einer richtigen Verzeichnuß aller bey der Compagnie befindlichen Feuer = und Seitengewöhr, Lederwerks, Kuchel, Zimmer, und Bettgeräthschaften haben, damit ein jeder in Abwesenheit der andern zu allen Zeiten Auskunft geben könne; er muß die Ordrebücher fleißig durchlesen, um jederzeit zu wissen, was von Tag zu Tag befohlen worden, damit er das Anbefohlene um so genauer exequiren könne: er muß sich ferner allen Abgang und Zuwachs bey der Compagnie, und

über=

überhaupt alle Veränderungen fleißig notieren, um jederzeit von allem informirt zu seyn. Im Exercitio aber, und den sonstigen beym Regiment eingeführten Gebräuchen muß er sich bis zur Vollkommenheit unterrichten, und dieses den Gemeinen mit gleichen Fleiß beyzubringen suchen.

§. 38.

Die tägliche Function eines Korporals ist hauptsächlich, daß, wenn er nicht im Dienst, sondern zu Haus, oder vielmehr in der Kasern ist, er auf die Ordnung und Sauberkeit seines Zimmers, und die gute Adjustirung seiner Leute sehe. Zur Ordnung im Zimmer gehöret, daß, sobald die Leute aufgestanden, die Better ordentlich aufgemacht, die Decken eingeschlagen, das Zimmer ausgekehrt, Tisch, Bänke, und Ofen abgewischt, die Moundierungen und Bagage in Ordnung gehänget, und alles an seinen gehörigen Platz gestellt werde, damit, wenn der Feldwebel, oder ein Officier nachvisitiret, er alles in saubern und richtigen Stand finde, wie er dann bey Gewahrwerdung der mindesten Unsauberkeit, und Unordnung den Korporal vom Zimmer zur Verantwortung ziehen kann.

Bey dem Anziehen der gemeinen Leute siehet der Korporal nach, daß es in der Ordnung geschehe, und die Moundirungsstücke zu dem Ende reinlich hergerichtet seynd; z. E. die Schuh geschmiert, und gewechselt, die Absätze genagelt, die Strümpf nicht zerrissen, und die Sacken ausgewaschen, die Hosen reinlich, und ganz; desgleichen die Stiefelstutzen, die Kamaschen schön gewixt, die Struffen gut, und die Knöpf nicht ausgezogen, auf dem Halsbändel ein weißes Streifel, und dieses gehörig aufgenähet, die Moundirung reinlich, ohne Flecken, nicht zerrissen, und die Knöpfe blank, der Hut ausgekehrt, gut aufgestülpet, die Borten nicht schmutzig, und der Hutknopf geputzt.

§. 39.

Wenn bey dem gemeinen Soldaten zum Anzug alles gehörig hergerichtet, siehet der Korporal ferner darauf, daß sie sich wohl und nett anziehen, die Hosen, Strümpf, und Kamaschen knapp anliegen, darnach sich waschen, den Mund ausspülen, und die Zähne putzen, die Haare kämmen, sich von Ungeziefer reinigen, die Nägel abschneiden, den Zopf gut einmachen, auf den Würbel des Kopfs ein kleines Zöpfel flechten, die Seitenhaare nach Vorschrift stecken,

und

und wann sie die große Moundur anlegen, die Hosen, und das Kamisol, mittelst der angenähten Schleufe, fest machen, das Kamisol völlig einknöpfen, und den Rock, der wohl ausgekehrt seyn soll, zuhafteln.

§. 40.

Auf diese Art muß ein Korporal täglich seine ihm übergebene Leute beobachten, und was er in dieser Ordnung nicht findet, sogleich repariren lassen. Ueberdieß muß er auch öfters die übrigen Moundirungsstücke seiner Leute visitiren, damit sie nichts verkaufen, sondern beständig alles reinlich und im Stand halten. Gewöhr, und Lederwerk muß er ferner täglich betrachten, daß alles blank, verwahrt, und an seiner Stelle sich befinde. Was seine weitere Obliegenheit anbelangt, wollen wir unten mit mehrerem sagen.

§. 41.

Die erste Instanz des Korporaln, oder Person, an welche er zuvorderst alles zu melden, und die erstern Befehle anzunehmen hat, ist der Feldwebel. Man hat zwar zwischen dem Feldwebel und Korporal noch verschiedene Gattungen Unterofficiers: als Fahnenjunkers, Fouriers und Feldscherers. Da aber derer Fahnenjun-

kers und Felscherers nur einige, mithin nicht bey allen Compagnien, und die Fouriers bloß die Oekonomie zu besorgen haben, so will ich mich damit nicht besonders aufhalten, sondern nur hier und dar das Nothwendigste von ihnen einschalten.

§. 42.

Der Feldwebel ist unter den Unterofficiers die nämliche Person, die der Hauptmann unter den Officiers ist. So, wie der Hauptmann für die ihm anvertraute Compagnie in allen Fällen repondirt, so muß auch der Feldwebel seinen Officiers von der Compagnie von allen und jeden Rechenschaft geben. Er muß also ein vernünftiger, gesitteter, und im Dienst vollkommen geübter Mann seyn, des Schreiben, und Rechnen wohl kündig, nüchtern, mäßig, reinlich, gesetzt, fleißig, und dieses alles in einem solchen Grad, daß man ihn mit Wahrheit das Muster der ganzen Compagnie nennen kann.

§. 43.

Und da er für alles, was bey der Compagnie vorgehet, zu stehen hat, so muß er auch von allem wissen. Er muß sich aber nicht an

dem

dem begnügen lassen, was ihme von Tag zu Tag von den Korporals rapportirt wird; sondern sich um alles selbst aufs genaueste erkundigen.

§. 44.

Ein Feldwebel muß seine Unterofficiers, und Gemeine nicht nur dem Namen und der Größe nach, nicht allein ihr Nationalvermögen, Dienst, und Zeit, u. d. gl. sondern auch ihre ganze Aufführung, gute und böse Eigenschaften, und alles, was nur immer zum Verhalten eines Soldaten gerechnet werden mag, aufs genaueste wissen. Und da dieses Mühe und Zeit erfordert, so muß er sich so wenig als möglich von der Compagnie entfernen; vielmehr, wenn solche in Kasernen liegt, des Tags hindurch öfters die Zimmer durchgehen, die Leute betrachten, alles, was er nicht in Ordnung findet, sogleich corrigieren, die Unterofficiers zur fleißigen Nachsicht anmahnen, den Leuten zusprechen, und sie aufmuntern, bey allen Vorfallenheiten dem Rapport der Unterofficiers nicht völlig trauen, die Leute mit aller Gelassenheit ausfragen, und ihre Klagen sowol als Verantwortung anhören.

§. 45.

Und so, wie der Korporal auf die Ordnung und Sauberkeit in seinem Zimmer, auf die gute Adjustierung, und wohl gesittete Aufführung seiner Untergebenen zu sehen hat, so siehet der Feldwebel auf alles, was zur Ordnung bey der ganzen Compagnie zur Adjustirung, und sonstigen Verhalten aller Unterofficiers, und Gemeinen immer erforderlich, und befohlen ist.

§. 46.

Nicht allein aber auf die Schuldigkeit, sondern auch auf die Nothdurft seiner Untergebenen hat er zu sehen. Er muß also auch nicht nur die Zeit wissen, wenn selben Geld, Brod, groß und kleine Moundirung, Holz und Licht gebühret; sondern auch die Quantität, und Qualität dieser Gebühr verstehen.

§. 47.

Und, obschon den Empfang, und die Verrechnung aller zur Oekonomie gehörigen Sachen der Fourier eigentlich zu besorgen hat, so muß doch auch der Feldwebel von allem wissen, und nachsehen, daß der Fourier nichts vernachläßige; oder auch zu Zeiten, wenn der Fourier nicht

bey

bey der Compagnie, veranstalten, daß Jedermann das Seine zur gesetzten Zeit richtig überkomme.

§. 48.

Alles, was bey der Compagnie der Richtigkeit willen aufzuschreiben, und anzumerken kommet, liegt nebst dem Fourier auch dem Feldwebel ob. So, wie der Fourier nebst dem National alle zur Oekonomie gehörige Sachen, Empfang, und Verwendung in die dazu verordnete Compagniebücher, und Protocolls einzutragen hat, so muß auch der Feldwebel seine richtige Effective = Commandier = Rangier= Gewöhr = Moundur = und Munitionsliste, ein accurates Verzeichnuß aller bey der Compagnie befindlichen Feuer = und Seitengewöhre, Lederwerks, und sonstigen Requisiten, als Zimmer= Kuchel = und Bettgeräthschaften haben, worinnen aller Zuwachs, und Abgang, Empfang, und Verwendung zu aller Zeit angemerket ist. Deßgleichen muß er alle Befehle, und Rapports, alle Standstabellen, und Monatsextract eintragen, und ein besonders Strafbuch halten, in welches alle in Straf Verfallene, mit Namen, und Beysetzung ihres Verbrechens, auch überkommener Bestrafung angemerket werden.

§. 49.

Die hauptsächliche und tägliche Verrichtung eines Feldwebels, souderheitlich im Quartier, oder vielmehr der Kasern, ist, daß er, sobald er in der Frühe angezogen, und seine Rapports in Ordnung hat, erstlich alle Zimmer von der Compagnie durchgehe, und nachsehe, ob daselbst alles in reinlich, und ordentlichen Stand seye, sonach seinen Officiers von der Compagnie den gewöhnlichen Rapport erstatte, darauf die Kucheln von der Compagnie visitire, ob richtig und gesunde Speisen gekocht werden, auch nachfrage: ob alles beym Essen zugegen, ferner die auf die Wacht Kommende betrachte, ob sie gehörig adjüstirt, und die Officiers bey ihrer Ankunft keine Ausstellung finden können.

§. 50.

Wird es Zeit zur Wachtparade, so läßt er die auf Wacht Kommende ausrucken, und visitirt nochmalen in Gegenwart derer Officiers, läßt nach Befehl einige Handgriffe machen, oder laden, und marschiert auf den Rufstreich mit solchen auf den Regimentsparadeplatz. Ein gleiches hat der Feldwebel bey jedesmaligem Ausrucken einiger auf Commando, Piquett, und

Her=

Herrendienst von der Compagnie Commandirten zu beobachten.

§. 51.

Nach abmarschirter Wachtparade wird gewöhnlich die Parole ausgegeben, welche der Feldwebel samt dem Regimentsbefehl wohl aufzuschreiben, und sodann seinen Officiers zu überbringen hat. Den Regimentsbefehl liest er der Compagnie, nachdem solche in einen Kraiß gestellet, und verlesen worden, zur gesetzten Stunde deutlich und faßlich vor, wiederholet zugleich die Tags zuvor gegebenen, und nothwendigsten Befehle, und läßt durch den passenden Korporal, die Wacht commandiren, wobey er nachsiehet, daß selbe richtig, und nach der Tour commandirt werde.

§. 52.

Nachmittags siehet er nach, ob das Feuer in den Kucheln ausgelöscht, der Feuerheerd zusammen gekehret, das Kuchelgeschirr wieder gereiniget, die Zimmer in Ordnung, die Köche, und was etwann in Bereitschaft commandirt, zu Haus, die auf die Wacht, oder sonst in Dienst Kommende alles gehörig geputzt, und im Stand, und die Korporals schon dießfalls nach-

gesehen. Findet er etwas fehlerhaftes, so laßt er es sogleich repariren, und stellet die Korporals darüber zu Rede.

§. 53.

Ereignet sich unter Tags ein ungefehrer, und wichtiger Zufall bey der Compagnie, als Todsfall, Desertion, und dergleichen, so meldet er solches entweder selbst, oder, so seine Gegenwart bey der Compagnie nothwendig, laßt er es durch einen Korporal dem Regiment, und seinen Officiers melden. In Abwesenheit seiner Officiers kann er auch dem Major, und so es Sachen seyn, die keinen Aufschub leiden, dem Regimentscommendanten in Begleitung des Adjudanten Rapport machen. Bey einer Desertion visitirt er sogleich des Desertirten Moundirungsstücke, und notirt auf, was solcher mitgenommen, oder zurücke gelassen.

§. 54.

Wenn Abends Zapfenstreich geschlagen wird, so läßt er durch den passenden Korooral die Compagnie Zimmer=weis verlesen, und machet dem Regimentsadjudanten in Begleitung des Korporals von Aufwarten Rapport. Ist es Zeit, daß sich die Leute schlafen legen, so sieht er nach, ob sie sich ordentlich ausgezogen, die Haare

auf=

aufgewikelt, die Zöpf ausgemacht, und die Schuh gereiniget, ob die Liechter, und Feuer ausgelöschet, sohin alles bey der Compagnie in Ordnung, und ruhig, womit er dann seine tägliche Verrichtung beschließet.

§. 55.

Ueber dieses soll ein Feldwebel allezeit beym Exercieren, wenn es Diensts = oder anderer nothwendigen Verrichtungen halber seyn kann, es sey gleich mit vielen oder wenig Leuten von der Compagnie selbst zugegen seyn; und da er das Exercieren aus dem Grund verstehen soll, so muß er es auch andern aufs gründlichste lehren, sonderheitlich aber nicht gestatten, daß die Leute von den Unterofficiers, die sie in der Lehre haben, gehudelt, sondern ihnen alles mit Gedult und Gelassenheit gewiesen werde.

§. 56.

Er muß aber auch selbst in seinem ganzen Thun gesetzt, und gelassen seyn, keinem seiner Untergebenen, er sey Unterofficier, oder Gemeiner, brutalisiren, drucken, oder verfolgen; sondern sowol bey seinen Erinnerungen gelassen, als bey seinen Rapports an die Officiers aufrichtig seyn.

§. 57.

§. 57.

Das, was allen Unterofficiers übel anstehet, muß von einem Feldwebel weder geduldet, noch viel weniger selbst gethan werden. Darunter gehören nicht nur alle Untugenden und Laster, welche alle ehrliche Leute zu vermeiden haben, sondern auch insonderheit der allzuvertraute Umgang mit seinen Untergebenen, und der Eigennutz. Beede hemen den ganzen Dienst, und müssen von einem Feldwebel, der das Muster eines vernünftigen, und tugendhaftnn Mannes seyn soll, sorgfältigst vermieden werden. Sonderheitlich ist der Eigennutz der gefährlichste Pfeil für seine Reputation: er entziehet ihme das Zutrauen seiner Officiers, und Liebe seiner Untergebenen. Ein Feldwebel muß ohnehin wissen, wie argwöhnisch der Soldat ist, und wie oft und geschwind ihm das Wort partheyisch entfährt, sobald man seine Fehler mit Ernst abstellen will; um so weniger wird ers also glauben, daß man ihm Gerechtigkeit widerfahren lasset, wann er weis, daß sein Vorgesetzter eigennützig ist.

§. 58.

Das Schmählen, oder sogenante Raisonniren wider die Regiments- und Compagniebefehle,

fehle, Dienst, Quartiere, oder Kasern, und wie es sonsten Namen haben mag, soll er von seinen Untergebenen durchaus nicht gestatten, noch vielweniger selbst Gelegenheit dazu geben, weil öfters Meutereyen, Aufstand, und Desertion dadurch entstehet, sondern dergleichen Uebertretter ohneweiters arritiren, und seinen Officiers melden; wie er dann überhaupts allen, was Gelegenheit zur Desertion, und andern Unordnungen geben kann, sorgfältigst vorbeugen muß.

§. 59.

Mit den Korporals muß ein Feldwebel sehr vorsichtig umgehen, und sie nicht zu vertraut, auch nicht zu geringschätzig tractiren: Er muß zwar Respect, und Gehorsam von ihnen verlangen, sie aber auch bey dem ihrigen souteniren, dieses wird ihm Liebe und Zutrauen erwerben.

§. 60.

Des Schlagens, und Prügelns aber muß er sich soviel nur immer möglich enthalten, und wenn er auch zu Zeiten, um sich Respect, und Gehorsam zu verschaffen, den Stock gebrauchen muß, so soll dieses doch mit aller Maaße geschehen.

§. 61.

§. 61.

Und wie ein jeder Feldwebel überhaupt soviel Ehrbegierde haben soll, sich in Bälde zur Stelle eines Officiers meritirt zu machen, so muß er auch an allem demjenigen nichts erwiedern lassen, was ihme immer hierzu den Weg bahnen, und ihn geschickt machen kann. Was ihn ferner im Dienst, sowol in Garnison als Feld, besonders oblieget, wollen wir unten in mehrerem sehen, nun aber noch mit wenigen derer Fahnenjunkers, und Feldscherers gedenken.

§. 62.

Zu Fahnenjunkers werden gemeiniglich die ältesten, und zum Avancement die tauglichsten Cadets genommen: Man hat diese Stelle in der Absicht errichtet, damit solche um so ehender Gelegenheit haben, sich im Dienst zu unterrichten, und zu dem Officierspost o geschickt zu machen. Sie werden aus dieser Ursache bey den Compagnien zugetheilet, damit sie um so leichter alles sehen können, was immer zum Dienst gehöret. Und da sie ordentlicherweise mit den Feldwebels Dienst machen müssen, so müssen sie auch alle Listen und Verzeichnisse von der Compagnie gleich dem Feldwebel haben, alle Leute kennen, und überhaupts von allem, was bey der Compagnie vorgehet, wissen.

§. 63.

Ins besondere sollte man ihnen das Exercieren und Abrichten derer Recroutten übertragen; weil dieses ein Hauptstück des kleinen Dienstes ist, und sie um so ehender ferm machen kann, auch täglich die Wachtparade visitiren, und deren Adjustirung besorgen lassen, ansonsten zu allen Rapports, Visitationen, Prägeld ausgeben, und dergleichen mitnehmen, auch sie öfters von Compagniesachen befragen, um zu sehen, ob sie von allem wissen, und sich darum bekümmern, die Ordre, und Compagniebücher durchschauen, die Kranken visitiren, und sich überhaupt in allem, was Dienst heißt, fleißig unterrichten.

§. 64.

Im übrigen muß man ihnen bey Zeiten gute Sitten, und eine unterscheidende Aufführung angewöhnen, auch sie anmahnen, alles dasjenige zu erlernen, was einen vollkommenen Officier macht, ihre Fehler ohne Nachsicht verbessern, sie vom Müßiggang abhalten, und die genaueste Application auf den Dienst ihnen einprägen.

§. 65.

Die Feldscherers haben wöchentlich zweymal die Compagnie zu barbiren, monatlich einmal

mal zu visitiren, die Kranken täglich zwey, auch Umständen öftermals zu besuchen, ihnen die von dem Regimentsfeldscherer, oder Garnisonsmedico ordinirte Medicin zu geben, derselben Diät zu reguliren, und hiervon den Officiers von der Compagnie, und Regimentsfeldscherer den Rapport zu erstatten. Was sie überdieß in Hospitälern, und sonsten zu besorgen, wird ihnen von dem Regimentsfeldscherer übertragen.

§. 66.

Dieses wäre somit das Hauptsächlichste von der Obliegenheit, und schuldigen Verrichtung derer gemeinen Soldaten, und Unterofficiers überhaupts genommen; das weitere wollen wir ferner in mehrerem ersehen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Obliegenheit, und schuldigen Verrichtung derer gemeinen Soldaten, und Unterofficiers ins besondere, und zwar in Garnison.

§. 1.

Zur Friedenszeit liegen die meisten Soldaten in Städten, und Vestungen, und haben

haben gemeiniglich ihre Quartiere in denen besonders hierzu erbauten Kasernen. Hier muß dann hauptsächlich die Ordnung herrschen.

§. 2.

In der Kasern muß jeder Soldat sein angewiesenes Zimmer, Bett, und Stelle zu Aufhebung seiner Moundur, Hut, Tornisters, Gewöhr, und Patrontasche haben. Alles dieses muß jederzeit in Ordnung, und an seiner Stelle anzutreffen seyn: und zwar der Hut in einem Futteral, die große Moundur eingeschlagen, die Wäsch, und Kleinigkeiten in dem Tornister, welcher mit des Eigenthümers Name bezeichnet werden soll, die Schuh an ihrem besondern Ort, das Gewöhr, und die Patrontasche an seinem besonders angewiesenen Nagel, und zwar ersteres mit einem Stopsel im Lauf, und der Hahne abgelassen, die Patrontasche aber mit einem leinenen Futteral überzogen, oder wenigstens zugedeckt.

§. 3.

Wenn sich in jedem Zimmer ein Soldatenweib einquartirt befindet, so hat selbe täglich zweymal das Zimmer auszukehren, Tisch, und Bänke abzuwaschen, den Ofen abzubutzen, Vor-

häuser, Stiegen, und Gassen zu kehren, Tisch- Hand = und Vortücher wöchentlich einmal zu waschen, und alle Monath wenigstens einmal die Fenster zu putzen. Ist aber kein Weib im Zimmer, so müssen die Pursche selbst das meiste besorgen.

§. 4.

Wenn die Leute ihr Gewöhr, und Moundur putzen, so soll solches nicht in den Zimmern, sondern auf den Gängen, und in den Vorhäusern geschehen, sind aber diese nicht räumig genug, oder sonst nicht darnach beschaffen, so kann es zwar in den Zimmern, nicht aber auf den Bettern, sondern auf den Tisch, und Bänken, die sie nach verrichteter Arbeit gleich wieder abbutzen sollen, geschehen. Auch soll man unter Tags die Leut, zumal mit den Schuhen an den Füßen, nicht auf die Better liegen lassen, sondern selbe sollen beständig wohl aufgemacht, und die Decke eingeschlagen seyn. Desgleichen müssen die Leinentücher alle Monathl, die Decken, und Strohsäcke aber alle halbe Jahr ausgetauschet, und gefüllet werden.

§. 5.

Auf Feuer, und Licht muß in den Kasernen hauptsächlich wohl obacht gegeben, mithin

hin nach jedesmaligem Abkochen das Feuer gleich ausgelöschet, und der Aschen wohl zusammen gekehrt werden. Ein gleiches muß auch in den Oefen geschehen, und Nachtszeit kein Feuer darinn geduldet werden. In den Zimmern muß man kein Holz zu den Oefen legen, und auch in den Kucheln kein überflüßiges, zumal nahe am Herdt gestatten. Auch muß man den Soldaten nicht erlauben, daß sie auf den Bettern, zumal Nachtszeit Toback rauchen, sondern vielmehr allen und jeden, wodurch eine Feuersgefahr entstehen könnte, vorbeugen.

§. 6.

Alle und jede, Ober- und Unterofficiers, und Gemeine, müssen auf die Ordnung und Sicherheit in der Kasern halten; insbesondere aber diejenigen, denen die Inspection dießfalls übertragen, der Profos, und die Kasernwacht.

§. 7.

Der Profos, welcher ordentlicherweise das Stockhaus, und die Arrestanten in seiner Obsorge, und Verwahrung hat, auch davon dem Adjudanten, Auditeur, und Major den täglichen Rapport erstattet, siehet zugleich auf die Ordnung und Sauberkeit in der Kasern. Er

visitirt zu dem Ende täglich die Abtritte, ob sie reinlich gehalten werden, läßt den Kasern-hof kehren, siehet auf die Feuer bey den Compagnien, Marquetendern, und den Waschhäusern, gestattet den Weibern nicht, daß sie Obst, oder andere verbothene Eß- und sonstige Waaren verkaufen, examiniret das Fleisch bey den Regimentsmetzgern, und Getränke bey den Marquetendern, ob beedes von der gehörigen Qualität, und nach dem gesetzten Preis, auch rechter Maaß und Gewicht abgegeben werde, und geduldet keinen Unterschleif.

§. 8.

Wann in einer Garnison Feuer auskommt, so ist ein für allemal befohlen, daß am Tag sich alle Soldaten auf das erste Allarm-Zeichen sogleich in der Kasern einfinden, Nachtszeit aber sich hurtig ermuntern, anziehen, und mit Gewöhr, Sack, und Pack vor ihrer Compagnienumer ausrucken, wo ihnen sodann das Weitere schon wird befohlen werden.

§. 9.

Was den Dienst in Garnison anbelangt, so bestehet solcher bey dem gemeinen Soldaten meistens in ihren Wachten, und Piquetten,

man

man muß ihnen also, sonderlich den Recrouten, wohl einprägen, was sie alldorten zu thun, und zu besorgen haben.

§. 10.

Sobald eine Wacht auf ihren Posto aufmarschiert, so werden die gemeinen Soldaten zum Schildwachtstehen abgetheilet, und wie sie einander ablösen sollen, numerirt. Ein jeder Soldat muß also von allem wissen, was einer Schildwacht überhaupt oblieget, und sodann ferners wohl aufmerken, was ihm auf seinen Posto besonders zu besorgen übergeben wird.

§. 11.

Eine Schildwacht darf erstlich niemals ehender von ihrem Posto abgehen, bis sie ordentlich durch eine andere abgelöst, oder abgeführet wird, welches gemeiniglich alle zwey Stunden, oder auch bey großer Kälte alle Stunden geschiehet, sollte aber etwann von der Wacht darauf vergessen worden seyn, so kann er, wenn er die Wacht nicht selbst anrufen kann, den ersten Besten ersuchen, es auf die Wacht zu melden, damit er abgelöset werde, außerdeme darf er seinen Posto niemals verlassen. Stosset ihme eine Unpäßlichkeit zu,

oder fordert die Natur von ihm sich zu erleichtern, so rufet er auf die Wacht, oder lasset es derselben durch einen Vorbeygehenden anzeigen, damit er abgelöset werde.

Zweytens darf eine Schildwacht ihr Gewöhr niemals aus Handen geben, sich auch Niemand, es seye bey Tag oder Nacht, so nahe auf den Leib kommen lassen, daß ihm allenfalls könnte Gewalt angethan werden. Gehet Jemand Nachtszeit auf ihn los, so rufet er ihn auf 15 Schritt an, giebt er keine Antwort und avancirt näher, so heißet er ihn stehen, spannet den Hahn, gehet etliche Schritte entgegen, und siehet zu, ob die Person nicht unsinnig, taub, stumm, oder so stark betrunken, daß er seiner ganz nicht bewußt, ist eines von diesen, so rufet er auf die Wacht, und lasset ihn arretiren, oder wegschaffen, merket er aber sonst Verdacht, und fliehet, daß sich selber nicht arretiren lassen, sondern davon laufen will, so kann er nach ihm schießen.

Drittens muß eine Schildwacht sich alles wohl merken, was ihme übergeben worden, und deßentwegen mit Niemand plaudern, damit er nichts übersehe, noch weniger auf seinem Posto schlafe; wie dann hierauf die Todesstrafe

um

um deßwillen gesetzet ist, weil durch dergleichen Nachläßigkeit einer ganzen Wacht, Commando, oder manchmal gar Armee, große Gefahr, und Unglück zuwachsen kann.

Viertens, können alle Schildwachten, außer die in Kirchen, und bey Arrestanten stehen, mit geschulderten, oder hoch in Arm tragenden Gewöhr, auf ihren Posto 12 Schritte auf- und abzuspatzieren, um alles desto eher übersehen zu können, bey Ankunft aber einer Person, welcher sie das Gewöhr zu präsentiren, tretten sie erst neben das Schilderhaus, oder auf die Stelle, wo sie die alte Schildwacht abgelöset, und machen alldort ihre Ehrenbezeigung: paßirt aber eine Person vorbey, bey welcher sie in Zweifel stehen, ob sie ihr das Gewöhr zu präsentiren haben, so bleiben sie auf erstbemeldter Stelle mit geschultertem Gewöhr stehen. Gehet man mit dem hochwürdigen Gut vorbey, so präsentiren sie solang, bis solches vorbey, und die ganze Wacht das Gewöhr wieder schultert. Bey Schlagung der Bethstund, Vorbeypaßierung derer Rounden, und Thorschlüßel präsentiren sie gleichfalls das Gewöhr.

Fünftens; Und da eine Schildwacht überhaupts der Sicherheit willen ausgestellet wird,

 so

so hat sie auch auf alles dasjenige, wodurch solche unterbrochen werden kann, als Tumult, Raufhändel, Dieberey, und Feuersgefahr, besonders genaue Obacht zu geben, bey allem, was sie dergleichen gewahr wird, sogleich auf die Wacht zu rufen, die Betrettende zu arretiren, und bey einer ersehenen Feuersgefahr, wenn sie die Wacht nicht errufen kann, ihr Gewöhr in die Luft los zu schießen, im übrigen aber ihren Posten allezeit rein, und sauber zu halten, keine Unfläterey in seiner Nähe machen zu lassen, oder selbst zu machen, keinen Toback zu rauchen, nichts zu essen, und zu trinken, von Niemand kein Geschenk, es sey viel oder wenig anzunehmen; sondern, so ihme von einer Herrschaft ein Biergeld gereichet werden wollte, solche zu bitten, es in das Schilderhaus legen zu lassen, wo er es, nachdeme er abgelöset worden, schon mitnehmen kann, und was ihme sonsten noch übergeben worden, wie schon gesagt, aufs genaueste zu befolgen, auch dem ihn Ablösenden richtig wiederum zu übergeben.

§. 12.

Stehet der Soldat nicht Schildwacht, oder ist von solcher abgelöset, so hat er beständig bey seiner Wacht, so lange solche stehen bleibet

det, entweder in = oder vor der Wachtstube zu verbleiben, sich niemals ohne ausdrückliche Erlaubnuß des Wachtcommendanten unter einigen Vorwand, es seye um Nothdurfts willen, oder um Brod, Bier, Toback, und dergleichen zu haben, zu absentiren, noch weniger sich zu betrinken, sondern sich vielmehr allezeit bey Handen ordentlich und wohl adjustirter finden zu lassen.

§. 13.

Wird er Nachtszeit in die Wirthshäuser, oder sonsten Patroulliren geschickt, so hat er nach dem Befehl seines mitgegebenen Korporals, oder Gefreyten die angezeigte Uebertretter zu arretiren, von Niemand aber ein Geschenk, oder auch nur Trunk anzunehmen; sondern, nachdem er seinen Befehl vollstrecket, mit den Uebrigen gleich auf seine Wacht zuruck kehren.

§. 14.

Ein Gefreyter, oder der dessen Stelle versiehet, hat auf der Wacht das Anmelden, und Aufführen derer Posten zu seiner Hauptverrichtung.

§. 15.

Wird er Anmelden geschickt, so nimmt er sein Gewöhr hoch in Arm, laßt sich von seinem Wachtcommendanten sagen, was, und wohin er zu melden, und zu rapportiren habe, und verrichtet dieses gegen jeden Officier mit präsentirten, gegen den Unterofficier aber mit beym Fuß genommenen Gewöhr, laut, und deutlich, und kehret, sobald er abgeschaffet worden, und sein Gewöhr wieder hoch in Arm genommen, ohne Verweilen auf seine Wacht zurück. Wird ihme etwann ein Glas Wein, oder Bier gereichet, so nimmt er sein Gewöhr zum linken Fuß, den Hut, wie bey diesen Tempo gewöhnlich, ab, trinkt es aus, setzet in gleichen Tempo den Hut wieder auf, präsentirt sein Gewöhr, und marschirt, wann nichts weiters befohlen wird, ab.

§. 16.

Führet ein Gefreyter die Posten auf, so geschiehet dieses gleichfalls mit hoch in dem Arm getragenen Gewöhr. Er läßt nämlich die zum Ablösen Numerirte, nachdeme sie das Gewöhr ordentlich ergriffen, und geschultert, vorwärts marschiren, und zusammen schließen, und führet sie, nachdeme er die Batteriefutteral von

dem

dem Pfanndeckel, oder bey Regenwetter die Stopsel aus dem Gewöhr nehmen lassen, auf die ihme angewiesene Posten in beständig gleichen Schritten. Nachdeme sie daselbst angekommen, laßt er die neue Schildwacht links neben die alte tretten, das Gewöhr präsentiren, oder, so es die alte beym Fuß hat, gleichfalls beym Fuß nehmen, und sodann das auf dem Posto Befohlene der neuen, obwol etwas leise, damit es die Vorübergehende nicht hören, jedoch deutlich übergeben: Vergißt die alte Schildwacht etwas, so erinnert er solches, und siehet überhaupt genau darauf, daß die Schildwachten vollkommen informirt seyn, welches, und worinn es bestehe, er sich bey der ersten Ablösung von dem alten Gefreyten übergeben lassen muß. Hat die neue Schildwacht alles richtig übernommen, läßt er die alte, und übrigen schultern, marschirt sodann ordentlich, und mit wohltragenden Gewöhr von einer Schilderpost zur andern, und wann sie alle richtig abgelöset, führet er die alten zuruck auf die Wacht, laßet das Gewöhr wieder beym Fuß nehmen, und ansetzen, und giebt sodann dem Wachtcommendanten Rapport, daß alle Posten richtig abgelöset seyn, und sich nichts neues ergeben.

17. §.

§. 17.

Die Parola muß ein Gefreyter, wenn er auf einen Hauptposto um solche abzuholen geschicket wird, sich wohl merken, und bey schwerer Verantwortung seinem Commendanten richtig überbringen.

§. 18.

Wird ein Gefreyter in die Stadt, oder Wirthshäuser patrouilliren geschickt, so hat er bey befohlener Arretirung Spatzechender, Rausender, Diebe, u. d. gl. wo möglich keine Gewalt noch Thätlichkeit anzuwenden, sondern die Uebertretter sogleich auf die Hauptwacht, oder seinen Posto zu führen, nicht weniger kein Geschenk von solchen anzunehmen, oder sie gar laufen zu lassen.

§. 19.

Patroullirt er um den Wall, so siehet er auf das, was zur Ordnung, und Sicherheit eines Orts erforderlich ist, und arretirt die Uebertretter, und Verdächtige. Kommt er auf den ersten Posto, so giebt er, nachdem er von solchen gestellet worden, dem ihme entgegen geschickten Gefreyten unter präsentirten Gewöhr sei-

seiner Mannschaft mit auf die Brust gesetzten Bajonett die Losung, und meldet ihm, ob er etwas neues, oder nichts angetroffen, und kehret sodann wieder auf seine Wacht zuruck. Begegnet ihme Unterwegs eine Patroull, so rufet er sie an, und läßt sich, wie erst gesagt, die Losung geben; wobey zu merken, daß allezeit diejenige Patroull, so die andere zuerst anrufet, die Losung zu begehren hat. Begegnet ihme aber eine Round, so hat die Patroull allezeit der Round die Losung zu geben. Wird eine Patroull eine Feuersbrunst gewahr, so hat sie gleich Lärmen zu machen, und es dem ersten Posto anzuzeigen. Was weiters die Gefreyters, wann sie selbsten Wachtcommendanten sind, zu thun, ist in der Folge bey der Wachtverhaltung derer Unterofficiers zu sehen.

§. 20.

Auf Piquett hat ein Soldat überhaupts das nämliche zu beobachten, was schon erst bey den Wachten erinnert worden. Die Wachtsamkeit ist auf solchen besonders nothwendig.

§. 21.

Der Dienst derer Korporals in Garnison bestehet hauptsächlich in dem täglichen Aufwarten

ten bey der Compagnie in Wachten, Piquetten, und Patroulliren.

§. 22.

Das Anfwarten, oder Aufpaßen hat bey jeder Compagnie ein Korporal gemeiniglich 24 Stunden lang. Dieser aufwartende Korporal stehet mit Aubruch des Tags auf, ziehet sich ordentlich an, wecket sodann Zimmer-weis die Leute auf, verliest sie mit Namen, und fraget einen Jeden, ob er gesund seye, und ihm sonst nichts abgehe; giebt darauf dem Feldwebel von der Compagnie, und nachher dem Regimentsadjudanten auf der Kasernwacht Rapport, ob die Nacht hindurch nichts neues vorgefallen: schreibet ordentlich auf, was der Compagnie auf die Wacht, und im Dienst ausgemacht wird, und meldet solches gleich nach dem Rapport seinem Feldwebel: er gehet sodann wieder durch alle Zimmer, ermahnet die Leute sich ordentlich anzuziehen, und sonderlich die Wacht, laßet die Zimmer, Vorhäuser, und Stiegen säubern, und alles in Ordnung richten, und begiebet sich sodann mit dem Feldwebel zu seinem Officier von der Compagnie zum Rapport.

§. 23.

Kommt der passende Korporal vom Rapport zuruck, so visitirt er die auf die Wacht kommende Mannschaft weiters, sonderlich in den Zimmern, wo die Unterofficiers in Dienst seyn, ob Moundur, Gewöhr, und Lederwerk alles reinlich, und blank, die Haare gut tressirt, und Jedermann propre angezogen seye. Wenn die Leute essen, fraget er nach, ob alles beym Eßen zugegen. Ist es Zeit, daß die Wachtparade ausruckeu soll, so rufet er die Mannschaft zusammen, und führet sie mit hoch in Arm tragenden Gewöhr, nachdeme sie visitirt, auf den Regiments-Wachtparadeplatz, oder, wenn die Compagnie einen Korporal auf die Wacht giebt, so schließet er hinter seiner Mannschaft, und, wenn sich solche nach ihrem Compagnierang an die übrigen angeschlossen, so stellet er sich zu den übrigen Korporals in ein Glied.

§. 24.

Ist die Wachtparade abgetheilet, und auf ihre Posten abmarschiret, so gehet er hinter dem Feldwebel mit den übrigen Unterofficiers vor des Regimentscommendanten Quartier zur

Or-

Ordre, und schreibet solche deutlich auf, damit er sie allenfalls den Officiers bringen, und vorlesen könne. Wird der Regimentsbefehl bey der Compagnie ausgegeben, so verliest er in Gegenwart des Feldwebels die hierzu in drey Glieder gestellt- und rangirte Compagnie, commandirt die den folgenden Tag in Dienst kommende Mannschaft, und machet dem Feldwebel Rapport, ob alles richtig.

§. 25.

Alle aus der Kasern gehende Soldaten haben sich vorhero, und bey ihrer Zuruckkunft bey dem paßenden Korporal zu melden, dieser betrachtet sie hierbey von Fuß auf, ob sie gehörig adjustirt, und laßt sie nicht eher gehen, bis sie das, was etwann fehlet, repariret haben. Auch die Leute, so vom Commando, Wacht, Piquett, oder sonstigen Dienst zuruck kommen, haben sich forderſamst bey dem Korporaln von Aufwarten, als ihrer ersten Instanz zu melden, welcher sie betrachtet, visitiret, und die, so mit geladenen Gewöhr zurücke kommen, die Schuß in seiner Gegenwart ausziehen lasset.

§. 26.

Nachmittags visitirt er nebst dem Feldwebel, oder Fahnenjunker, derer in Dienst Com-

dir-

mandirten Moundur, Gewöhr, und Lederwerk, und so etwas nicht in gehörigem Stand, laßt er den Mann nicht ausgehen, bis alles geputzt, und hergerichtet; wobey er zugleich nachsiehet, ob die Zimmer, und alles in Ordnung, und die in Reserve, oder zum Feuerpiquett Commandirte zu Haus, und angezogen seyn.

§. 27.

Alles, was unter Tags bey der Compagnie vorfallet, oder vom Regiment befohlen wird, muß der paßende Korporal sogleich dem Feldwebel, und seinen Officiers von der Compagnie, auch besondere Neuigkeiten dem Regimentsadjudanten melden; weßentwegen er sich den ganzen Tag, er werde dann gerufen oder geschickt, keinen Augenblick von der Compagnie entfernen darf. Rucket ein Piquett aus, so visitirt er seine Mannschaft, und führet sie auf die Kasernwacht. Wird Abends Zapfenstreich geschlagen, so visitirt er wieder Zimmer = weis die Compagnie, verliest die Mannschaft, und giebt sodann seinem Feldwebel, und hernach mit diesem dem Regimentsadjudanten den gewöhnlichen Rapport, ob alles zu Hause. Ist es Zeit, daß die Leute schlafen gehen, so laßt er die Liechter auslöschen, siehet nach, ob alle Leute in ihren

ren Zimmern, sich ordentlich ausgezogen, die Haare aufgewickelt, der Zopf ausgemacht, das Feuer in den Oefen, und Kucheln ausgelöscht, und zusammen gekehret, sohin alles in Ordnung und Ruhe sey, welches er sodann dem Feldwebel abermals rapportirt.

§. 28.

Wann ein Korporal auf die Wacht kommt, so ist er entweder selbst Commendant, oder mit einem höhern commandirt. Ist er selbst Commendant, so marschirt er mit seiner ihme zugetheilten Mannschaft von der Garnisons-Wachtparade mit wohltragenden Gewöhr, und egalen Schritt auf den ihm angewiesenen Posten. Sobald er alldort angekommen, laßt er der alten Wacht gerade über seine Leute in ein Glied schwenken, sodann präsentiren, übernimmt von seinen Kameraden die Posten, numerirt seine Leute, theilet die Schildwachten ab, und bindet ihnen die genaueste Befolgung ihrer Schuldigkeit, und derer übergebenen Befehle ein, lasset nach abgelöster Schnarrpost die ganze Wacht schultern, und sich von dem alten Wachtcommendanten alles richtig übergeben, was hier zu beobachten, und visitirt zugleich die Wachtstube, ob alle Requisiten, laut Specification,

rich-

richtig vorhanden, und nichts ruinirt, oder zerbrochen, welches er etwann melden zu lassen Ursach habe. Sind alle Schildwachten abgelöst, marschirt die alte Wacht ab, und die neue rucket ein, wornach er wieder präsentiren, und, nachdeme sich die alte Wacht auf 30 Schritt entfernet, schultern, die Leute sich rangiren, endlich das Gewöhr beym Fuß nehmen, und an den Schranken setzen läßt.

§. 29.

Sobald der Korporal also seinen Posto bezogen, erinnert er die Leute, die Schuh und Kamaschen abzubürsten, und sich die ganze Wacht hindurch propre zu halten, beym Tag nicht auf der Pritschen zu liegen, sondern auf und bey Handen zu bleiben, was einem jeden ins besondere auf seinen Posto übergeben wird, wohl zu merken, darnach zu thun, und wieder richtig zu übergeben. Im übrigen, und so einer Nothdurft halber, oder an Speis und Trank etwas zu holen, von der Wacht zu gehen Ursach hätte, es ihme jederzeit vorhero zu melden, nicht weit zu gehen, und ungesäumt wieder zuruck zu kommen: nach welcher Erinnerung er einen Gefreyten, oder in deßen Ermanglung einen ausrichtsamen Gemeinen auf

die Hauptwacht, oder den ihm angewiesenen Posten zum Rapport schicket, und melden lasset, daß in der Wacht richtig abgelöset, und weiter nichts, oder etwas neues habe.

§. 30.

Hat er auf diesen Posten sonst niemal die Wacht gehabt, so besiehet er alle Gelegenheit desselben, fraget jede Schildwacht, was ihr besonders zu beobachten übergeben worden, und durchliest die daselbst niedergelegte Instruction, und Befehle. Auf den Thorwachten haben die Unterofficiers hauptsächlich die Paßagiers genau zu beobachten, mit aller Art auszufragen, aufzuschreiben, und melden zu lassen; im übrigen aber dem Gedränge des Volkes, und derer Wägen, aus welchen leicht Tumult entstehen kann, vorzubeugen.

§. 31.

Es ist ohnedem fast allen Wachten besonders befohlen, und hinterlassen, welchen Personen eine Wacht ins Gewöhr zu tretten, zu schultern, und zu präsentiren habe, eine allgemeine Regul aber ist, daß jede Wacht bey einer großen Versammlung des Volks, worunter auch Proceßionen, Leichenbegleitungen, u.

d. gl.

d. gl. gehören, das Gewöhr ergreifen, und schultern solle; den Thorschlüßeln, Rounden, und Patrouillen wird ohnehin allezeit zum Gewöhr getretten, und erstern beeden präsentirt.

§. 32.

Wenn eine Round auf einen Posto kommt, so stellet solche die Schnarrpost mit dem gewöhnlichen Anrufen: Wer da? steh Round! zum Gewöhr! Der Korporal, oder Commendant von der Wacht laßet schon vor Anrufung der Schnarrpost, sobald er nur die Round gewahr wird, das Gewöhr ergreifen, bey dem Anrufen der Schnarrpost aber schultern. Hat er einen Gefreyten, und neun Gemeine, oder mehr auf seiner Wacht, so schickt er einen Gefreyten, und zwey Gemeine gegen die gestellte Round, und laßet durch den Gefreyten die Losung abfordern: rufet ihm sein Gefreyter zu, die Losung sey richtig, so rufet er weiters: Avancier Round! und laßet bey Gebung, oder auch Empfangung der Parola, welches mit gegen des Roundirenden Brust gekehrten Bajonett geschiehet, zusamt der ganzen Wacht präsentiren. Gewöhnlichermaßen wird die Parola von der Visitir = und Schaarround an die Wachtcommendanten, und, so diese geringer als der

Roundirende durch einen Korporal, oder Gefreyten gegeben, der Haupt = und Taground aber, so wie den Platzmajors, und Stadtcommendanten, giebt sie jeder Wachtcommendant selbst mit auf die Brust gesetzten Gewöhr; ist die Parola gegeben, so rapportirt der Wachtcommendant, ob er etwas oder nichts Neues habe, worauf die Round weiters marschirt.

§. 33.

Bestehet aber des Korporals seine Wacht nur aus ein Gefreyten, und sechs Mann, so rufet er, nachdem die Schnarrpost die Round gestellet, ohne einen Gefreyten um die Losung abzuschicken, avancier Round! und fertiget also die Round ab, oder lasset sich abfertigen.

§. 31.

Kommt eine Patroull auf einen Posto, so wird sie von der Schnarrpost, gleichwie die Round angerufen, und gestellt, statt zum Gewöhr aber, Gefreyter rauß gerufen. Der Korporal tritt dem ungeachtet mit seiner Mannschaft zum Gewöhr, und laßt schultern, sein Gefreyter aber rucket mit 2 Mann 6 Schritte vorwärts, läßt präsentiren, und fodert mit gefällten Bajonett die Losung ab, fraget, ob die

Pa=

Patroull nichts Neues habe, meldet es an seinen Wachtcommendanten, und patroullirt sodann weiters auf den nächsten Posto.

§. 35.

Alles, was einem Korporal während seiner Wacht besonders vorfallet, und er nicht remediren kann, lasset er auf die Hauptwacht, oder den ihm angewiesenen Posten melden; dergleichen ist Feuersgefahr, Arrestanten, und so weiter.

§. 36.

Wird er von seinem Posto abgelöset, so übergiebt er alles wiederum richtig, wie ers übernommen, oder ihme sonst befohlen worden: und marschirt, sobald alle Posten abgelöset, und er seine Leute beysammen, mit geschulterten Gewöhr, wie er angekommen, ab, lasset nachdem er 30 Schritt von der Wacht entfernet, das Bajonett auf der Stelle versorgen, präsentiren, und verkehrt schultern, und marschirt sodann ferners mit egalen Schritten, und wohl tragenden Gewöhr vollends in die Kasern. Begegnet ihme unterwegs ein General, oder Staabsofficier, so lasset er währenden Marsch die Bajonetter pflanzen, und schultern.

§. 37.

Ist ein Korporal nicht selbst Commendant auf einer Wacht, so übernimmt er denuoch bey der Ablösung die Posten von dem alten Korporal auf die nämliche Art, wie sein Officier, läßt ihm alles sagen, was auf der Wacht zu thun, theilet die Schildwachten ab, und numerirt die Mannschaft. Ist die Wacht auf ihren Posto eingerucket, und die Gewöhr angesetzet, lasset er die Mannschaft wieder sauber adjustiren; siehet zu, daß alles bey Handen verbleibe, und die Ablösung derer Schildwachten richtig und ordentlich geschehe, die Patroullen, Ausschaffung zechender Leute, u. d. gl. zu gehöriger Zeit verrichtet werden, die Leute stets munter, und in Ordnung seyn, und alle Befehle genau exequirt werden, und zeiget alles Vorfallende sogleich seinem Commendanten an.

§. 38.

Mit den Piquettern hat es in Garnison fast die nämliche Bewandtnuß, wie mit den Wachten. Sie werden in Friedenszeiten sonderheitlich wegen Feuersgefahr, Desertion, oder auch Diebereyen ausgestellet, und ihnen jederzeit die gehörige Instruction besonders gegeben, in Rest besorgen sie das nämliche wie auf der Wacht.

§. 39.

Beym Patrouilliren werden jedem Korporal, so wie bey allen Commandis, und Extradiensten besondere Befehle ertheilet, diesen darf er also nur genau nachkommen, und die ihme etwann zugegebene Leute ebenfalls dazu anhalten, so wird er niemals fehlen.

§. 40.

Ein Feldwebel hat in Garnison gewöhnlich und gemeiniglich seine ihm ohnehin obliegende Aufsicht über die Compagnie, weiters die Inspection in der Kasern, und dann Wachten, und Piquetter zu seinem Dienst.

§. 41.

Was die ihme obliegende Aufsicht über die Compagnie anlanget, so ist schon oben das meiste davon beygebracht worden; ich will also hier nur noch erinnern, daß er hauptsächlich wohl beflissen seyn möge, seine Untergebene im Garnisonsdienst zu unterrichten, die Ordnung in der Kasern zu erhalten, und, was immer zum höchsten Herrendienst erforderlich seyn mag, zu befördern.

§. 42.

Und da es fast durchgehends hergebracht ist, daß die Kasernen wöchentlich einmal von den Staabs = und Oberofficiers eines Regiments, zugleich aber auch die Mannschaft, und deren Gewöhr, und Moundur von Grund aus visitirt, und durchsehen werde, so ist hierbey des Feldwebels, der als der erste Unterofficier ohnehin vor die ganze Compagnie repondiren soll, vorderiste Schuldigkeit, die ganze Compagnie, und deren bequartirte Zimmer vor Ankunft derer Officiers genauest zu durchsehen, Gewöhr, groß = und kleine Moundur, Stuck für Stuck, inn = und auswendig zu visitiren, alles Abgängige, und Bußwürdige sich anzumerken, die Compagnie, Ordre, Straf = und Cassabücher richtig eingetragener zur Nachsicht in Bereitschaft zu halten, und alles dergestalt herrichten zu lassen, daß weder Staabs = noch Oberofficiers bey der Compagnie einige Fehler, oder Ausstellung finden, er aber über alles prompte Auskunft geben könne.

§. 43.

Machet das Regiment Kirchenparade, so stellet der Feldwebel zur gesetzten Stunde die Compagnie ohne Gewöhr, doch in voller Moun-

dur,

dur, in drey Glieder, vor der Compagnienummer, visitirt in Gegenwart eines Officiers, ob die Mannschaft propre, und gehörig adjustirt, und führet sie mit dem Kurzgewöhr in die Kirche.

§. 44.

Wird ein Mann von der Compagnie ins Lazareth gebracht, so schreibt er auf, was der Mann an Moundurstücken mitgenommen, bringet solches in die Tabelle, setzet darunter, wie lange der Mann mit Geld und Brod verpfleget, und läßt solche dem Capitain d'armes übergeben. Die übrigen Moundurstücke werden ad interim in die Moundurkammer depositiret. Dieses nämliche geschiehet auch, wenn Leute commandirt, oder sonst absent gehen.

§. 45.

Kommt ein Feldwebel auf die Wacht, marschirt er in Ordnung auf seinen Posto, übernimmt wie bey den Korporals schon gesagt, die Wacht, informirt sich und seine Posten, siehet fleißig nach, daß alles Anbefohlene, und Uebergebene richtig exequirt werde, hält seine Wacht sauber, wachtsam, und beysammen, fertigt Rounden, und Patroullen, wie bey den

Kor=

Korporals angezeigt worden, ab, und übergiebt alles mit der nämlichen Accuratesse.

§. 46.

Hat er die Inspection in der Kasern, so meldet er sich bey deren Uebernahm bey dem Regimentsadjdanten, und denen gleichfalls zur Inspection commandirten Officiers, läßt sich alle Neuigkeiten durch die Korporals von Aufwarten von den Compagnien melden, schreibet alles richtig auf, siehet auf die Ordnung in der Kasern überhaupts; insonderheit auf Feuer und Licht, siehet bey den Marquetendern wegen Raufhändeln, verbothenen Spielen, und andern Desordres öfters nach, findet sich bey den Fleischhackern ein, wenn die Compagnien einkaufen, und siehet zu, daß die Leute gutes Fleisch, und richtiges Gewicht bekommen, und meldet alles Vorfallende den Officiers von der Inspection.

§. 47.

Auf dem Piquett hat der Feldwebel fast das nämliche, wie auf der Wacht zu thun, von dem Ausserordentlichen wird ihme besonders Instruction gegeben.

§. 48.

Auf einem Commando ist es eben so, nur daß er sich von der Mannschaft, weil sie meist von allen, oder verschiedenen Compagnien commandirt werden, eine richtige Commandier- und Moundursliste formiret, sie durchgängig suchet kennen zu lernen, und wohl Achtung giebet, daß sie stets beysammen, und in Ordnung bleiben, ihre Schuldigkeit wohl machen, keine Excesse begehen; dagegen auch ihre Löhnung und sonstige Gebühr richtig überkommen.

§. 49.

Auf Werbung siehet sich ein Feldwebel mit allem Fleiß nach tüchtigen, und wohlgewachsenen Recroutten um, vermeidet dabey allen Argwohn des Eigennutzes, gewöhnet die Recroutten sogleich zu einem ordentlichen Anzug, und lehret sie auch nach Umständen die Anfangsgründe des Exercitii, und suchet ihnen alle Gelegenheit zur Desertion abzuschneiden.

§. 50.

In Garnison muß er auch öfters seine Kranken im Lazareth besuchen, und nachsehen, ob sie richtig Kost und Medicin bekommen, von

Un-

Ungeziefer gesäubert, und rein gehalten werden, und ihnen überhaupts nichts abgehet.

§. 51.

Somit hätten wir in Kürze das Hauptsächlichste von dem Dienst der gemeinen Soldaten, und Unterofficiers in Garnison.

Dritter Abschnitt.

Vom Dienst der gemeinen Soldaten, und Unterofficiers im Feld.

§. 1.

Ehe und bevor wir den Dienst der gemeinen Soldaten, und Unterofficiers im Feld selbsten durchnehmen, wollen wir mit wenigem des Ausmarsches aus der Garnison, und der Verhaltung auf dem Marsch gedenken.

§. 2.

Wann ein Regiment zu marschiren befehliget worden, so rucken desselben sammentliche Compagnien auf den Vergatterungsstreich vor erst vor ihrer Compagnienymer mit Gewöhr, Sack, und Pack aus, werden alldort durch

durch den Feldwebel verlesen, und gestellet, und von den Officiers visitirt, ob sie richtig, und mit allem, was sie bey sich haben sollen, versehen: worauf sie weiters entweder vor des Commendanten Quartier, oder an einen andern hierzu befohlenen Ort rucken, und alldort durch den Regimentsadjudanten gestellet, und in Bataillons abgetheilet werden. Die Compagniecommendanten geben hier dem Major, die Feldwebels aber dem Regimentsadjudanten Rapport, ob ihre Compagnien richtig, Niemand krank, oder zu marschiren nicht im Stand, und in wieviel Reihen sie ausgerucket seyn.

§. 3.

Ist das Regiment abgetheilet, so wird unter geschulterten Gewöhr vor der Front des Regiments Rast geschlagen, hernach die Fahne abgeholet, Bethstunde geschlagen, und nach Ordre des Commendanten abmarschiret.

§. 4.

Bey jedem Marsch wird gemeiniglich eine Avantgarde, und Arriergarde commandirt. Die Avantgarde bestehet, wenn man nicht etwann nahe an dem Feind, aus einem Unterofficier mit einem Zug, welche mit Schanzzeug versehen,

hen, und alles was den Marsch aufhalten kann, in Geschwindigkeit wegzuräumen haben, weßwegen sie immer ein paar hundert Schritte voraus marschiren. Die Arriergarde aber aus etlichen Unterofficiers, und von jeder Compagnie einen Gefreyten, welche ganz hinter dem Regiment marschiren, und Achtung geben, daß Niemand zuruck bleibe. Diese Avant = und Arriergarde wird nach Beschaffenheit der Umstände auch öfters verstärket, und von einem Officier commandirt.

§. 5.

Niemand soll unter währenden Marsch aus Reihen und Gliedern tretten, sondern diejenigen, so ihre Nothdurft zu verrichten haben, sich bey ihren Unterofficiers von Zug melden, das Gewöhr ihrem Nebenmann geben, und in einer Entfernung von etlich Schritten (einem nicht allzusichern Mann wird gemeiniglich ein Unterofficier, oder Gefreyter zugegeben) das Nothwendige in Geschwindigkeit verrichten; gleich hernach aber wieder eintretten. Stosset einen Mann eine Unpäßlichkeit zu, daß er nicht weiter marschiren kann, so meldet er sich wie erst gesagt, wird sodann durch einen Unterofficier, oder Gefreyten der Arriergarde übergeben, und dem Regiment gemeldet.

§. 6.

§. 6.

Die Weiber werden hinter dem Regiment durch den Profosen nachgeführet, und beysammen gehalten. Die Bagage fahret nach ihrem Compagnierang, unter Commando des Wagenmeisters, und einer kleinen Bedeckung.

§. 7.

Die Fouriers, oder Quartiermacher werden zu Zeiten schon aus der verlassenen Station, manchmal aber auch währenden Marsch mit dem Regimentsquartiermeister, oder einem Officier voraus geschicket, in den neuen Stationen die Quartiere zu reguliren.

§. 8.

Kommt das Regiment währenden Marsch auf Dörfer zu liegen, lassen die Quartiermachers die Beamten, oder Dorfführer zusammen kommen, und machen mit solchen die Eintheilung der Mannschaft. Jeder hat sich dabey vor Excessen zu hüten, keine Quartiere zu verkaufen, keine Douceurs zu fordern, oder anzunehmen, und von dem Landmann im mindesten nichts zu erpressen.

§. 9.

Beym Einrucken, welches gemeiniglich mit klingenden Spiel und en parade geschiehet, marschieren die Compagnien vor des Regimentscommendanten Quartier auf, wornach auf Commando des Majors das Gewöhr beym Fuß genommen, Bethstund geschlagen, und die Fahnen in des Commendanten Quartier gebracht werden; die Fahnenwacht wird währenden Marsch schon voraus dahin geschicket. Die Compagnien rucken darauf in ihre Numern, lassen bey des Hauptmanns Quartier die Mannschaft verlesen, und in die Quartiere eintheilen, welcher zugleich alle Erpressungen, und sonstige Excessen untersaget, und mit deme, was ihnen etwann der Landmann freywillig geben will, vorlieb zu nehmen, bedeutet wird.

§. 10.

Nachdem die Compagnien einquartirt, gehen die Officiers mit den Feldwebels und Unterofficiers in alle Quartiere von der Compagnie, und sehen nach, ob die Mannschaft gehörig bequartirt, und nothdürftige Unterkunft haben, worauf der Feldwebel in Begleidung des Korporals von Aufwarten bey des Regiments

Com=

Commendanten Quartier dem Adjudanten Rapport machet, und die Regimentsbefehle aufschreibet, hernach seinen Officiers überbringet, und der Compagnie, welche vor des Hauptmanns Quartier gestellet, und verlesen wird, auf die nämliche Art, wie in der Kasern machet.

§. 11.

Wenn in einem Quartier ein Feuer, oder sonstiger Allarm entstehet, so rucken die Compagnien auf das schleunigste mit Gewöhr, Sack und Pack vor ihrer Compagnie Commendanten Quartier, und erwarten alldort die weitere Befehle; wie dann der Hauptmann, wenn er nicht schon die gehörige Instruction hat, den Feldwebel sogleich in des Commendanten Quartier zu schicken, und die nöthigen Befehle anzuverlangen hat. Gemeiniglich aber wird auch ein ausrichtsamer Mann von jeder Compagnie auf der Fahnenwacht zur Ordonanz belassen, welcher alle Extrabefehle vom Regiment der Compagnie zu bedeuten hat.

§. 12.

Ist der weitere Marsch vom Regiment schon befohlen, so rucken die Compagnien auf den Vergatterunsstreich vor ihrer Hauptleute

Quartier zusammen, und wird ferner all dasjenige befolget, was oben schon vom Ausmarsch angemerket worden.

§. 13.

Hat das Regiment in ein Lager zu rucken, so werden in der letzten Station die Fouriers nebst 1 Gefreyten von jeder Compagnie, welcher die Compagnieleine und Fähnel bey sich hat, samt dem Regimentsquartiermeister, oder auch einen Officier, und den Proviantmeister, welcher das Nöthige wegen Holz, Lager, Stroh, Brod, und Fourage zu besorgen, voraus geschicket. Dieser Officier, oder Regimentsquartiermeister meldet sich an dem bestimmten Ort bey dem Generalquartiermeister, oder dem, so von dem commandirenden General hierzu befehliget, und angewiesen worden, läßt sich den Terrain für das Regiment anweisen, schreitet solchen ab, und weiset jeder Compagnie ihren Platz an: die Lagerausssteckers stecken sodann die Front so wohl als die übrigen Zelten nach der Linie egal aus.

§. 14.

Sollte währenden Lager ausstecken ein Allarm entstehen, so versammeln sich sammentliche

liche Lagerausssteckers vor der Mitte ihres Regimentsterrain, oder, wo es sonst befohlen worden, und gewärtigen daselbst den weitern Befehl, außer diesen aber bleiben selbe bis zur Ankunft des Regiments in ihrer Numer, ohne sich zu absentiren, oder in die Dörfer zu laufen.

§. 15.

Sobald sich das Regiment dem Lager nähert, nehmen sammentliche Lagerausstecker ihr Gewöhr hoch in Arm, und tretten zu ihren Compagniefähneln, der Fourier an die vordere- und der Gefreyte an die hintere Zelterlinie. Jede Compagnie marschirt gerad vor- oder - oder hinter ihren Compagnieterrain auf, und, nachdeme Bethstunde geschlagen, rucken die Compagnien, wann das Regiment vor der Front aufmarschirt ist, ruckwärts, so aber hinter der Front, vorwärts aus der Mitte ins Lager, und ihre Compagniegaßen, wobey zugleich die Fahnen nach der Mitte zur Fahnenwacht marschiren.

§. 16.

Nachdeme die Compagnien eingerucket, wird das Gewöhr beym Fuß genommen, und verlesen; nach dem verlesen marschiren die Feld-

webels und Korporals von Aufwarten, nachdeme sie sich Compagnie = weis aneinander angeschlossen, in egalen Schritten mit hochtragenden Kurz = und Feuergewöhr zur Mitte vor die Fahnenwacht, geben dem Regimentsadjudanten in geschloßenen Kraiß Rapport, und empfangen den Befehl vom Regiment, die Mannschaft aber setzet unterdessen das Gewöhr in Pyramiden zusammen.

§. 17.

Sobald der Befehl bey der Compagnie ausgegeben, wird den Leuten gesagt, wie sie in die Zelter zu liegen kommen, und miteinander kochen, hernach die Zelter in gleicher Linie ordentlich aufgeschlagen, das Stroh nebst der Bagage hinein geräumet, die Compagniegaßen gesäubert, und planirt, die Paradelinien vor der Front, und in der Compagniegaßen gezogen, wieauch die Gewöhrschranken gemacht, und bey trockenen Wetter die Gewöhr an solche gesetzet. Die Leute werden ferner um Holz und Wasser, auch Fleisch, und Zugemüß einzukaufen, durch Unterofficiers, oder Gefreyte geführet.

§. 18.

Und da ein für allemal kein Unterofficier und gemeiner Soldat in dem Lager ohne be-

sondere Erlaubnuß sich aus seiner Regimentsnumer ertfernen soll, so ist dieses nämliche auch keinen Fourierschützen, Officiersknecht, oder Soldatenweib ohne hinlängliche Ursache zu verstatten.

§. 19.

Die Soldaten müssen übrigens im Feld eben so genau als in Garnison zur Properte, und Sauberkeit angehalten werden. Die Soldatenweiber kehren täglich die Compagniegaßen und den Terrain vor der Front. Die Senkgruben werden im ersten Treffen 150 - oder 200 Schritt vor der Front, in dem hintern aber eben so weit hinter die Front gegraben, und die Leute dahin verwiesen.

§. 20.

Mit Schlagung der Tagwacht oder Reveille wecket der Korporal von Aufwarten die Leute auf, und verliest Zelter - weis, giebt erstlich dem Feldwebel von der Compagnie, hernach dem Regimentsadjudanten mit dem Gewöhr in Arm vor der Fahnenwacht Rapport, schreibet sich auf, was die Compagnie in Dienst giebt, meldet solches bey seiner Zuruckkunft dem Feldwebel, und commandirt die Mannschaft.

Die Köche werden in der Früh und nach dem Abkochen durch einen Unterofficier, oder Gefreyten um Wasser, und einkaufen geführet; auch müssen die Kessel die ganze Nacht hindurch mit Wasser gefüllter in den Compagniegassen stehen. Die Korporals, und Feldwebels besorgen ansonsten im Feld bey ihren Compagnien das nämliche, was schon von ihrer Dienstschuldigkeit überhaupt in dem ersten und zweyten Abschnitt gesaget worden.

§. 21.

Wenn den Compagnien das Brennholz nicht vor die Front geführet wird, sondern in der nächsten Waldung durch die Regimentszimmerleute gehauen, und von der Mannschaft herein getragen werden muß, so werden die Zimmerleute gemeiniglich mit dem Zimmerkorporal voraus geschicket, die Mannschaft aber durch die Officiers von der Inspection, und von jeder Compagnie einen Korporal, und Gefreyten in drey Glieder gestellter zur Abholung hin- und zuruck geführet, wobey die Unterofficiers solche jederzeit wohl beysammen halten, und allen Excessen vorbeugen müssen.

§. 22.

Der Dienst im Feld hat im Hauptwerk von dem Garnisonsdienst keinen sonderlichen Unterschied, nur daß hier die Accuratesse und Wachtsamkeit um so weniger nachgesehen werden darf; also im Feld überhaupt die Folgen des ganzen Dienstes immer wichtiger, die Gefahr aber durch nachgesehene Fehler größer, und unverbeßerlicher werden kann.

§. 23.

Die Regimentswachten werden in einem stehenden Lager gemeiniglich eine halbe Stunde vor Mittag abgelöset, sie werden wie in Garnison vorhero visitirt, an der Frontlinie gestellet, und die Quartierwachten abgetheilet. Auf den Rufstreich marschiret der Gefreyte von der Quartierwacht mit seine 3 Mann zur hintern Zelterlinie, und laßt alldort das Gewöhr beym Fuß nehmen; die Regimentswacht aber wird durch die Unterofficiers zur Mitte an die Fahnenwacht geführt, und daselbst von dem Regimentsadjudanten rangirt, und abgetheilt. Nach abgetheilter Wachtparade wird von der Fahnenwacht Bethstund, hernach von allen Tambours um das ganze Regiment Vigater ge-

schlagen, wobey sich die Regimenter nach dem Flügelregiment richten, die Fahnen werden von der Fahnenwacht erhoben, und durch die Officiers von der Inspection in gleichen Schritten rechts und links vor die Mitte derer Bataillons geführt, die Compagnien rucken in voller Moundur, und Seitengewöhr an die vordere Zelterlinie, und bleiben alldort stehen, bis die Fahnen wieder zuruck auf der Fahnenwacht angekommen, die Quartier = und Regimentswachten tretten hierbey zum Gewöhr, und machen alle Tempo mit der Fahnenwacht; nach geschlagenen Vigater, und Rast marschiren die Regiments = und Quartierwachten auf ihren Posto, die Compagnien aber rucken ins Lager, und werden verlesen.

§. 24.

Die Fahnenwacht bewahret nicht nur ihre Fahnen; sondern, da sie gleichsam die Hauptwacht eines Regiments ist, so siehet sie auch auf die Ordnung des ganzen Regiments: sie läßt keine Unsauberkeit vor die Front des Regiments machen, sie hat Raufhändel, und andere Desordres im Regiment zu verhüten, und deßwegen Tag und Nacht, vor = und hinter der Front, bey den Marquetenders, und Bagage

pa=

patroulliren zu lassen; avertirt das Regiment von der Ankunft des Commandirenden, und anderer Generals, durch die anbefohlene Rufstreiche, beobachtet die beym Regiment befindlichen Kanonen, und Munition, siehet, sonderlich Nachts auf die Feurer, fertiget die roundirende Staabsofficiers, Generals, und auch Patroullen wie in Garnison ab, befördert alle ankommende Befehle, und Avisozettel zur weitern Expedition, examinirt alle in der Regimentsnumer ankommende Fremden, und arretiret die Verdächtigen, verhütet, soviel möglich das Auslaufen aus dem Lager, und hält sich Tag und Nacht dergestalt munter, und beysammen, daß sie bey der mindesten Vorfallenheit im Gewöhr seyn kann.

§. 25.

Die Staabswachten, und Quartierwachten sind theils zum Zeichen der Distinction, meist aber zur Beobachtung der Officiersbagage ausgesetzet. Sie besorgen in allweg das Wesentliche einer Wacht, fertigen zwar weder Rounden noch Patroullen ab, tretten aber doch bey der Bethstund, Vigater, Kirchenparade, und Ankunft des commandirenden Generals zum Gewöhr, und machen die Tempo mit der Fahnen-

wacht

wacht zugleich. Den Staabsofficiers präsentiren die Staabswachten das Gewöhr, die Quartierwachten aber machen nur Spalier. Die Generalswachten bekommen ihre besondere Instructiones.

§. 26.

Alle übrigen Wachten im Feld, als Magazin = Stockhaus = Vieh = und Tranchee = Wachten erweisen Niemanden einige Ehrenbezeugung, bleiben beständig, und biß zur Ablösung auf ihrem Posto, halten sich Tag und Nacht munter, und beobachten aufs genaueste, was ihnen übergeben, und befohlen ist.

§. 27.

Die Piquetter, so mehr als andere Wachten der Sicherheit halber ausgestellet seynd, müssen vor allem vigilant, und bey Handen seyn. Niemand über ihren Posto hinaus passiren lassen, alle Ankommende genau examiniren, und die fremde und feindliche Deserteurs auf ihre Hauptposto schicken, alle ankommende Patroullen, roundirende Staabsofficiers, und Generals aber, wie in Garnison stellen, und abfertigen.

§. 28.

§. 28.

Bey dem mindesten Allarm müssen die Piquetter gleich beym Gewöhr seyn, einander avertiren, beständig vorwärts patroulliren, und die Bewegung des Feindes gleich wieder melden lassen. Hat ein Piquett, so nahe an dem Feind stehet, einen kleinen detaschirten Posten vorwärts, so instruirt man solchen, sich so verdeckt und stille als möglich zu halten, kein Feuer anzumachen, keinen Toback zu rauchen; sondern beständig auf die Bewegung des Feindes aufmerksam zu seyn, und jedes, was sie dergleichen beobachten, sogleich zu melden.

§. 29.

Auf Commando hält sich der Soldat beständig ordentlich, nüchtern, und bey seinem Posto, Gewöhr, und Mounition allezeit in fertigem Stand, und befolget die weitern Befehle mit aller Bereitwilligkeit, und Accurateße.

§. 30.

Die Unterofficier müssen sich im Feld auf Wacht, Piquett, Commando, und überhaupt in allen betreffenden Diensten stets aufmerksam, munter, und besonders fleißig zeigen, ihre

re Untergebene allezeit reinlich, ordentlich, und beysammen halten, die Befehle genauestens exequiren, alle Excesse bestmöglichst verhüten, und bey aller Gelegenheit sich als ehrliche, getreue und tapfere Leute verhalten.

§. 31.

Bey einem entstehenden feindlichen Allarm, es seye Tag oder Nacht, eilet alles ins Lager, und zu seinem Gewöhr. Nachtszeit ziehet sich die Mannschaft, so gut es in der Geschwindigkeit möglich, an, greifet aber vorderst nach Gewöhr, und Mounition, und versammelt sich in der Compagniegaße. Die Piquetter avertiren, wie schon gesagt, des Feindes Ankunft, souteniren aber ihren Posto bis sie abgerufen werden.

§. 32.

Bey jeder Schlacht soll jeder Soldat seine Pflicht und Ehre besonders in Acht nehmen, mithin nicht betrunken, sondern herzhaft an den Feind gehen, keine Zaghaftigkeit von sich spüren lassen, vielmehr seine Kameraden aufmuntern, und zum Streit anfrischen. Je näher man an den Feind kommt, je größer muß die Aufmerksamkeit seyn, alles stille, und in glei-

gleicher Front marschiren, kein Mann nicht eher feuern, oder blänkeln, bis ihme solches von seinen commandirenden Officiers befohlen wird; alsdenn aber wohl auf halben Mann anschlagen, und seine Ladung nach des Exercitii Vorschrift vollführen, niemalen aber aus Reihen, und Gliedern, es seye vor = oder ruckwärts tretten, sich beständig nach seinem Nebenmann richten, und überhaupt alle Oeffnung verhüten, und vermeiden.

§. 33.

Wird mit gefällten Bajonet in den Feind gebrochen, so ist der Schluß um so nothwendiger. Kein Soldat soll sich hierbey übereilen, nicht aus Reihen und Gliedern hervor tretten; sondern mit dem Regiment, oder der Troupp in gleicher Front herzhaft fort marschiren, biß er seinen Mann gewiß hat, und seinen Stoß mit Nachdruck anbringen kann.

§. 34.

Wird ein Soldat bleßirt, und zwar so, daß er wegen Lähmung der Glieder sein Gewöhr nicht mehr gebrauchen kann, so meldet er dieses dem nächsten Ober = oder Unterofficier, tritt alsdenn zurück, und verfüget sich zu den

Feld=

Feldscherern, welche außer den Flintenschuß gerad hinter dem Regiment sich befinden müssen, und läßt sich verbinden. Ist die Bleßur so schwer, daß er dieses nicht selbst mehr bewirken kann, so werden es seine Officiers schon zu veranstalten wissen; ist aber die Bleßur so gefährlich nicht, und keine Lähmung der Glieder vorhanden, so tritt er, wenn er verbunden, wiederum in seine vorige Eintheilung ein.

§. 35.

Sollte sich das Regiment, oder der Troupp wegen Uebermacht des Feindes zurücke ziehen müssen, so muß solches von jedem Soldaten in der besten Ordnung geschehen, keiner muß laufen, oder sein Gewöhr wegwerfen, sondern solches beständig in Handen haben, und sich zu seinem Troupp halten, und so er auch durch die einbrechende feindliche Cavallerie mit Gewalt ausgedrungen würde, so soll er doch seine Fahnen, oder seinen Zug gleich wieder suchen, und sich ohne mindesten Aufenthalt anschließen.

§. 36.

Die Unterofficiers müssen bey einer feindlichen Affaire sich sonderheitlich als gesetzte, tapfere, und ehrbegierige Leute zeigen, sie müssen

sen nicht nur ihre Leute ermuntern, anfrischen, und ihnen alles leicht machen, sondern auch wohl obacht geben, daß sie ihrer Pflicht, und Schuldigkeit auf das genaueste nachkommen, kein Raisonniren, und Schmählen gedulden, die Zaghaften allenfalls mit Gewalt antreiben, und ihren Zug beständig in Ordnung halten. Wird der Officier, bey welchem sie eingetheilt, tod geschossen, oder bleßirt, so lassen sie ihn durch die Spielleute wegbringen, und nehmen seinen Platz, die Todten, und schwer Bleßirten lassen sie durch Leute aus den hintern Gliedern hinter die Front schleppen, solche Gesunde aber augenblicklich wieder hervor tretten, und die Reihen ergänzen. Bey einer Retraite suchen sie ihren Zug beständig geschlossen zu halten, und so einige ausgedrungen würden, sie gleich wieder zusammen zu rufen, und in Ordnung zu richten.

§. 37.

Wenn eine Affaire vorbey, geben die Korporals dem Feldwebel Rapport, was für Leute aus ihren Zügen tod geschossen, gefangen, bleßirt, oder desertirt, welcher es sodann seinen Officiers, und dem Regiment anzeiget; ingleichen, welcher Mann seine Schuldigkeit wohl oder übel verrichtet.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 38.

Wann ein Regiment aus dem Lager marschiren soll, es sey in der Stille, oder mit klingenden Spiel, so muß es jederzeit in bester Ordnung geschehen. Die Zelter müssen auf das Avertissement ohne Lermen abgebrochen, zusammen gebunden, und geleget werden. Niemand darf sich unterstehen, Holz, oder Stroh anzuzünden, noch sonst einigen Muthwillen zu verüben; alles muß, außer es wird anders befohlen, an seiner Stelle bleiben. Der Soldat nimmt sein Gewöhr, Bagage, und Feldrequisiten, ohne was zu vergessen, zu sich, und stellet sich auf die Paradelinie. Im übrigen wird währenden Marsch alles besorget, was oben schon erinnert worden.

§. 39.

Dieses wäre also das Hauptwerk von dem kleinen Dienst im Feld.

Vier=

Vierter Abschnitt.

Vom Exercitio, oder den Kriegsübungen.

§. 1.

Daß die Kriegsübungen einem Soldaten vor allen Dingen zu wißen, und aufs gründlichste zu erlernen nothwendig seyn, ist meines Erachtens außer allen Zweifel; denn da er mit den Waffen sein Vaterland beschützen, und vertheidigen soll, so muß er ganz natürlich diese Waffen genau kennen, und mit selben wohl umzugehen wissen.

§. 2.

Die gewöhnlichsten Waffen, sonderlich bey dem Fußvolk, sind, seitdeme das Pulver erfunden worden, die Schießgewöhre, und deren hat man verschiedene Gattungen, die sogenannten Flinten, die mit einem Pajonett zum Stoß versehen, sind hierunter die ersten, und nothwendigsten. Diese muß also der Soldat genau kennen, und fertig zu gebrauchen wissen.

§. 3.

Ehe man aber einem Soldaten dieses zeiget, so lehret man ihn gemeiniglich zuerst ganz gerade stehen, und gehen. Die Ursache, warum dieses geschiehet, ist nicht nur, daß er sich durch einen geraden, und gesetzten Gang unterscheide; sondern vielmehr, damit er bey einem großen Haufen seinesgleichen in einer geraden Linie zu gehen, oder zu marschiren wiße. Die weitere Ursache aber, warum ein ganzer Hause Soldaten in einer gleichen Linie gehen oder marschiren müße, ist, damit nicht etwann ein Theil desselben bey dem Angriff des Feindes, der meistens auch in einer geraden Linie stehet, oder marschiret, zu früh, oder zu spat ankomme; sondern alles zugleich, sohin ihr Feuer mit desto größern Nachdruck bewirken könne.

§. 4.

Deßentwegen, und damit dieses um so leichter geschehe, lehret man auch den Soldaten, wenn er mit mehrern gehet, ein gleichen Tritt halten, und beständig rechts, oder nach der Linie sehen; weilen, wann dieses nicht geschehete, einer den andern leicht anstoßen, hindern,

dern, zuvor kommen, oder auch zurück bleiben würde.

§. 5.

Die gewöhnlichen Regeln von der geraden Stellung sind, daß der Mann den Kopf wohl in die Höhe halte, die Brust heraus hebe, den Unterleib einziehe, die Hände zurück an die Schenkel halte, die Absätze von den Schuhen beysammen habe, und die Schuhspizen auseinander reibe. *

§. 6.

Wenn man die Soldaten das Marschiren lehret, so heißt man sie mit dem linken Fuß antretten: warum sie aber just mit dem linken Fuß antretten sollen, läßt sich keine allzubestimmte Ursache angeben; es wäre denn, weilen, wenn sie mit dem rechten Fuß zuerst antretteten, solche wegen der zugleich mit hervorgehenden rechten Schulter nicht scharf genug rechterhand sehen könnten. Die weitern Re-

* Wenn sich Leute angewöhnet haben, die Schultern stark vorsinken zu lassen, so muß man sie die Hände öfters ruckwärts auf dem Creuz übereinander schlagen, und also gehen, und stehen lassen, somit müssen sie die Brust heraus heben.

geln vom Marschiren sind, den Fuß geschwind vom Boden zu heben, die Schuhspizen aus- und unterwärts zu drehen, damit der Ballen beym Niedertretten zuerst auf den Boden komme, die Knie steif zu halten, und den Leib nicht vorsinken zu lassen, bis man auf den erhobenen Fuß niedertritt. Der Leib muß ferner beym Marschiren wohl zusammen gehalten werden, die Hände müssen sich nicht von den Schenkeln entfernen, in den Gliedern müssen die Leute beständig geschlossen seyn, ohne jedoch sich zu drucken, sondern einer wie alle, und alle wie einer, ihren Schritt gerade vorwärts machen.

§. 7.

Wenn man in einem Bataillon, oder Regiment marschiret, so muß alles scharf nach der Linie sehen, nicht aber auf einen gewißen Punkt, sondern, soweit als die Länge des marschirenden Regiments, oder Bataillons reichet. Denn siehet ein Theil desselben nur bis zur Mitte, es seye gleich auf den Vormarschierenden, oder ein sonst gewähltes Object, so kann der Flügel, ohne daß er es selbst merket, leicht längere Schritte machen, ein welches sogleich eine Krümme in der Linie verursachen würde; siehet man aber die ganze Linie durchaus, so

wird

wird ein Jeder die mindeste Beugung selbst gewahr; nur muß man die Leute gewöhnen, daß sie die Köpfe wohl in der Höhe, die Schulter zurück, und den Unterleib eingezogen halten, damit im mindesten nichts hervor rage, was den andern an sehen hindert.

§. 8.

Wann der Soldat also stehen, gehen, oder marschiren kann, so wird ihm das Feuergewöhr, oder die Flinte in die Hand gegeben. Diese muß er vorerst nach ihrer Maschine, und zwar Stuck für Stuck kennen, und von jedem den Gebrauch, die Nothwendigkeit, und den Nutzen wissen, auch wieviel, und was für Mounition sie erfordere, und wie man diese anwenden, und verwahren müsse. Weißt der Soldat dieses, so zeiget man ihm die sogenannten Handgriffe.

§. 9.

Derer Handgriffe mit dem Gewöhr sind verschiedene Gattungen: Einige hat man ausgesonnen die Oberhäupter damit zu ehren, einige sind zu einem zierlichen Gebrauch auf den Wachten, und andere sind, das Gewöhr vor dem Feind zu gebrauchen. Diese letztere sind nun freylich die nützlichsten, und nothwendig-

sten, doch kann man auch die erstern nicht entbehren.

§. 10.

Wann unsere Lehrart vollkommen seyn soll, so müssen wir den Soldaten nicht nur zeigen können, wie er bey jedem Griff das Gewöhr anzufassen, wo er die Hände und Finger anzulegen, und wie er den Leib dabey zu halten; sondern auch, aus was Ursache dieser Griff so und nicht anderst gemacht, und genennet werde. Z. E. Die erste Ehrenbezeugung mit dem Gewöhr heiße man um deßwillen das Gewöhr präsentiren; weil der Soldat eine Bewegung machet, als wenn er sein Gewöhr demjenigen übergeben wolle, deme er diese Ehrenbeugung erweiset. Die Ursache, warum er diese Ehrenbezeugung also mache, sey, um damit die Unterwürfigkeit, und den Respect anzuzeigen, welchen er seinen Vorgesetzten schuldig ist, und den er nicht beßer an den Tag legen kann, als wenn er ihm die Waffen, welche die Hauptzierde seines Standes ausmachen, gleichsam darbiethet, sohin sich solcher berauben, und zu erkennen geben will, daß er solche allein ihm, als seinen Vorgesetzten zu übergeben schuldig sey. Auf diese Art sollte man den Soldat alles

les lehren, und überall die Grundursache beyfügen, er würde es leichter behalten, und doch gründlich wissen, warum er jeden Griff so, und nicht anderst zu machen habe.

§. 11.

Sobald ein Soldat die Handgriffe innen hat, und für sich allein, ohne mindesten Fehl zu machen weiß, so stellet man ihn zu mehrern seinesgleichen, und lehret ihn solche mit den übrigen zugleich machen. Hierbey hat er nichts weiters als die Aufmerksamkeit nöthig, diese muß aber im höchsten Grad beobachtet werden; denn eben die Gleichheit machet hierbey das Schöne, diese aber kann ohne die größte Aufmerksamkeit nimmermehr zuwegen gebracht werden.

§. 12.

Die Aufmerksamkeit ist die Seel aller Kriegesübungen; denn ohne diese werden hundert und tausend Arme, niemals einen Griff zugleich machen können. Diese Gleichheit aber, welche man bey den Kriegsübungen eingeführet, hat nicht das Schönc, welches sich den Augen darbiethet allein zum Grund, sondern einen wesentlichern Nutzen. Denn 20 und 40

Schuß und Stöße, welche zugleich geschehen, haben gewiß eine größere Würkung, als wenn sie nacheinander geschehen, sie machen mir durch ihren gleichen Druck, wenn er wohl angebracht wird, eine Menge Leute in einem Augenblick wehrlos, welche mir, wenn sie wenige Augenblicke nachhero erst getroffen werden, annoch großen Schaden zufügen können. Es ist also die Gleichheit bey den Kriegsübungen sowohl schön als nützlich, und nothwendig, mithin mit allem Recht einzuführen, und der sichern Bewirkung willen, Güte und Schärfe dabey anzuwenden.

§. 13.

Weißt der Soldat seine Handgriffe allein, und mit mehreren auf das fertigste, und accurateste zu machen, so lehret man ihn die sogenannte Chargirung.

§. 14.

Diese Chargirung ist nichts anders, als die Kunst sich mit Vortheil gegen den Feind zu bewegen, und zu feuern. Wann sich nun die ganze Stärke des Soldaten, und die Frucht seiner Uebungen hierbey in ihrer völligen Größe zeigen soll, so müssen auch die Leute mit einem

ganz

ganz besondern Fleiß hierzu abgerichtet werden.

§. 15.

Die gewöhnlichsten Regeln von der Chargirung seynd, daß der Soldat sich geschwind, ob zwar nach denen in den Handgriffen erlernten Tempis fertig zu machen, anzuschlagen, und zu laden, bey den Bewegungen aber in seiner Eintheilung sich beständig geschlossen, und mit den andern in gleicher Linie zu halten wisse.

Die besondern Regeln, so bey einer jeden Art zu manoevriren erforderlich sind, lassen sich in diesem kleinen Werk so wenig angeben, als wenig man die verschiedenen Gattungen derer theils eingeführten, theils noch einzuführen möglichen Feuer, und Bewegungen gegen den Feind bestimmen kann; ich will also nur noch mit wenigem des Nothwendgisten, nämlich des unaufhörlichen Feuers gedenken.

§. 16.

Wenn wir auf den Exercierplatz zu chargiren anfangen, so pflegen wir gemeiniglich die sogenannte Chargirung mit ganzen = halben Divisions, und Pellotons zu machen. Die Absicht

hier=

hierbey ist den Soldaten das unaufhörliche Feuer zu lehren, welches eben hierdurch, wenn diese abgetheilte Haufen übersprungener Feuern bewirket werden kann.

Man theilet zu desto beßerer Ordnung hierbey eine Bataillion in vier ganze, acht halbe Divisions, und sechszehen Pellotons. * Diese werden durch die hierzu benennt und eingetheilte Ober- und Unterofficiers zum Feuern comandirt. Der gemeine Soldat muß also diejenigen, so ihn commandiren, kennen, und auf ihr Commandowort wohl fleißig, und genaue Achtung geben, daß sie nicht zu geschwind commandiren, damit die Feuer nicht zusammen kommen, und die Losgeschossene Zeit haben wieder zu laden; hernach aber zusehen, daß die Leute wieder ordentlich laden, und jederzeit wohl auf halben Mann anschlagen.

§. 17.

Diese Art zu feuern wird sowohl auf der Stelle als im Marsch gemacht. Bey der letztern

* Man hat diese Abtheilung auch um deßwillen für nöthig gefunden, damit man nach Verhältniß der Nähe, und Ferne des Feindes die Feuer langsamer, geschwinder, und wirksamer machen könne.

tern müssen sich die Officiers alle mögliche Mühe geben, ihren Troupp beständig in Ordnung geschlossen, und in gleicher Linie zu halten, und den Soldaten wohl abrichten, daß, wann er hervor geruckt, oder zuruck geblieben, er sich schleunig, jedoch ordentlich an seiner Stell im Bataillon wieder einfinde, und mit den übrigen gleich richte.

§. 18.

Kein Theil der Kriegsübungen erfordert mehr Aufmerksamkeit als die Bewegungen und Feuer im Marsch; dann dieser Theil lehret uns hauptsächlich den Feind angreifen, und sich gegen solchen vertheidigen. Wir werden aber schon auf dem Exercierplatz gewahr, wie leicht, und geschwind dabey eine Unordnung, und Verwirrung in einem Troupp einreissen könne. Wenn nun eine dergleichen entstehende Unordnung bey einem Gefecht fast allezeit unglückliche Folgen nach sich ziehet, so dörfen wir uns wahrhaftig alle erdenkliche Mühe geben, den Soldaten so abzurichten, daß er sich jederzeit geschwind zu helfen, und zu richten wisse.

§. 19.

Bey den Bewegnngen sind meines Erachtens diejenigen die dienlichsten einen Soldaten

wohl abzurichten, welche die Ordnung eines Troupps zwar zu unterbrechen scheinen, in einem Augenblick aber wieder herstellen, dergleichen wir verschiedene haben; nur muß hierbey die Aufmerksamkeit im höchsten Grad angewendet, und solche mehr geschwind, als abgezirkelt gemacht werden.

§. 20.

Ueberhaupt kann man den Soldaten nicht genug in Marschiren, Schwenken, und Richten üben; denn es ist gewiß, wie der Graf von Sachsen sagt, daß die größte Kunst des Soldaten in den Beinen stecket.

§. 21.

Ich schließe hiermit diesen vierten Abschnitt, und zugleich das zweyte Hauptstuck dieser Abhandlung. Es enthält zwar nur das Alphabet vom Dienst der Infanterie; doch wird es einem jungen Officier nicht gänzlich unnützlich seyn.

Das

Drittes Hauptstuck.

Wie man den größern Dienst am leichtesten erlernen möge.

§. 1.

Ich habe schon bey dem Anfang des zweyten Hauptstuckes gesagt, daß die sogenannte Tactik den großen Dienst in sich begreife, und lehre. Es fragt sichs also hier: Wie man diese Tactik am leichtesten erlernen könne?

§. 2.

Man hat hierzu zwey Wege, nämlich Kriegsbücher, und Erfahrung, beede aber sind ungemein schwer; denn man trift in Kriegsbüchern niemals ganze, und sichere Lehrgebäude, sondern meistens nur Gedanken, und Regeln an, die sich zwar öfters auf einige, niemals aber auf alle Fälle anwenden lassen, und die Erfahrung selbst, oder vielmehr die Gelegenheit aus

der

der Erfahrung zu lernen, bietet sich gar selten, und nicht einem jeden dar. Es kommt also das meiste auf das Glück, einen offenen Kopf, Fleiß, und hauptsächlich auf eine gute Vorbereitung an. Wir wollen hier bey dieser letztern bleiben, und das Nothwendigste kürzlich anmerken.

§. 3.

Was die Kriegskunst überhaupts für Künste und Wißenschaften voraussetze, habe ich schon zum Anfang dieser Abhandlung erinnert. Diese Künsten und Wißenschaften machen also den ersten Theil der Vorbereitung aus: der kleine Dienst den zweyten: die Grundsätze der Tactik selbsten den dritten, und die Erlernung, und Uebung in dem militarischen Augenmerk den vierten.

§. 4.

Die Grundsätze der Tactik erlernet man, so, wie die ganze Stellungskunst, aus Schriften, und der Erfahrung. Ich will hier einige Schriftsteller benennen, die ich zu diesem Ende für die besten halte; wiewol man fast aus allen etwas lernen kann, wenn man sie mit Beurtheilung durchliset.

§. 5.

§. 5.

Follard mit seinen Commentaire über den Polyb, verdienet meines Erachtens die erste Stelle; denn er schreibet ungemein solid, ob er schon weitläuftig ist, und verbindet die neue Art zu Kriegen mit der alten.

Montecuculi.

Fequiere.

Maurice Comte de Saxe, in ihren Memoires.

Turpins Chrissé, in seinem Versuch über die Kriegskunst.

Santa Cruz, in seinen Gedanken von Kriegs- und Staatsgeschäften, und

Espagnes, in der Betrachtung über den großen Krieg,

sind gewiß tresliche Lehrer der Kriegskunst. Ein Officier, der diese fleißig liest, ihre Regeln wohl behält, und darüber nachdenket, wird sich, wann ihm die Erfahrung zu Hilfe kommt, wohl zurecht finden. Wer noch dabey Kriegsgeschichten, und militarische Reisebeschreibungen, die selbst eine Art Erfahrung machen, liest, sich die guten Landcharten bekannt macht, und in dem militarischen Augenmerk übet, der hat

meines Erachtens zur Vorbereitung alles gethan.

§. 6.

Unter den Landcharten sind unstreitig die militarischen zur Schärfung des Auges, und die topographischen, die man schon in den meisten Ländern, fast von jeden Kraiß, Herrschaft, und Provinz verfertigen lassen, zur richtigen Kenntniß der Gegenden, die besten. Die allgemeinen sind von keinem sonderlichen Nutzen

§. 7.

Ehe ich noch von dem militarischen Augenmerk weiter rede, will ich doch von der Stellung und Bewegung einer Armee einen allgemeinen Begrif geben.

§. 8.

Die gewöhnlichste Art eine Armee zu stellen ist heutiges Tags, daß man die Infanterie in die Mitte, die Cavallerie aber auf die Flügel rangire. Man stellet sie überdieß gemeiniglich in zwey, oder auch nach Beschaffenheit des Grund und Bodens, in drey Linien oder Treffen. Die Ursache ist, weil eine Linie, zu drey Mann hoch gerechnet, zu schwach, mithin Un=

Unterstützung nöthig hat, welche ihr die hintern geben müssen. Die Cavallerie rangirt man um deßwillen auf die Flügel, damit, wenn sie bey einer Schlacht in Unordnung kommen sollte, welches gar oft geschiehet, solche die Infanterie nicht zugleich mit in Verwirrung bringe; sondern ihre Bewegungen desto freyer machen könne. Bey der Cavallerie aber stellet man deßwegen die leichte auf die Spitze derer Flügel, weil man muthmasset, daß diese am geschwindesten aufsitzen können.

§. 9.

Diese Art eine Armee zu stellen ist zwar in unsern Zeiten die gewöhnlichste, keineswegs aber für eine unveränderliche Regul und Richtschnur anzunehmen; sondern das Hauptwerk derselben, und die richtigste Eintheilung derer Waffen kommt ein vor allemal am ersten auf die Laage der Gegend, und hernach auf die Stellung des Feindes an, welchem man gleiche Waffen entgegen setzen muß.

§. 10.

Wann sich eine Armee beweget, so geschiehet solches gemeiniglich in abgetheilten Haufen oder Collonen; weil man selten, oder wohl gar niemal eine Gegend finden wird, durch welche man ohne Hindernuß zwey oder drey Meilen weit en Front marschiren könne, dagegen man mit Collonen fast durch alle Gegenden, die nur halb practicable, marschiren, schwenken, und sich formiren kann.

§. 11.

Die Hauptregel bey den Bewegungen bleibt, daß man allezeit wohl geschloßner, und so marschire, damit man alle Augenblick, der Feind mag kommen wie er will, ihme Fete machen kann. Die Waffen müssen also darnach eingetheilt, die Distanz zwischen jeder Colonne genau abgemessen, und, wenn man den Feind in der Nähe weiß, die Seite gegen denselben genugsam gedecket seyn.

§. 12.

Alles aber kömmt bey der Stellung sowohl als Bewegung einer Armee auf das Augenmerk an, und dieses muß sich sonderheitlich bey der letztern in seiner ganzen Stärke zeigen; denn der Hindernüssen, welche die Gegenden verursachen, sind oft viel. Man muß also jede Gegend, in welcher man sich lagern, oder wodurch man marschiren will, vorher genau betrachten, und die Rangirung seiner Armee darnach reguliren.

§. 13.

Damit ich nun von dem sogenannten militarischen Augenmerk weiter rede, so bestehet solches eigentlich in der Kunst die Gegenden eines Landes wohl zu erkennen, und sich deren mit Vortheil zu bedienen. Wann nun auf dieses Augenmerk, wie ich schon zu verschiedenenmalen gesagt, das Hauptsächlichste von der ganzen Stellung und Bewegung einer Armee ankommt, so muß auch jeder Officier, der, wie

wir alle sollen, hoffen darf, dereinst ein höheres Commando zu überkommen, sich in Zeiten darauf appliciren.

§. 14.

Die Art und Weise, nach welcher man dieses Augenmerk am leichtest- und geschwindesten erlernen könne, lehret uns der Ritter Follard am besten. Beym Spazieren gehen, beym Jagen, und auf Reisen finden wir allezeit Gelegenheit, das Aug zu üben, wir dörfen nur die Gegenden betrachten: wir finden allezeit flache Felder, Anhöhen, Wasser, Graben, Moräste, Dörfer, einzelne Höfe, Wälder und dergleichen. Suchen wir uns zwey Gegenden aus, und lagern in unserer Einbildung zwey verschiedene Armeen darauf, examiniren wir, ob ihre Front frey oder bedeckt, ihre Flügel wohl appuijrt, und ihr Rucken versichert sey; nehmen wir an, daß die Armeen, so wie ich oben gesagt, rangirt und gestellet seyn, so untersuchen wir ferner, ob kein Theil in ihren Bewegungen durch den Boden gehindert

dert werde, ob die Cavallerie durch kein Wasser, Morast, Berg, oder sonstige Hindernuß eingeschränket, und zum agiren unbrauchbar werde, ob nichts dergleichen die Ordnung der Infanterie unterbrechen könne, &c. ist das letztere, so suchet man, wann es möglich ist, die Hindernisse wegzuräumen, oder durch Communications zu verbessern; ist aber das erstere, so rangirt man anderst, man stellet die Cavallerie in oder gegen die Plainen, und laßt sie durch besonders hierzu commandirte Batail-lons unterstützen, versichert die Flügel mit Infanterie, und so weiter.

§. 15.

Man fährt darauf weiters fort die Moräste, Dörfer, Wälder, und dergleichen zu untersuchen, ob die Wasser nicht zu durchreiten, oder waden, ob ihr Grund fest oder schlammicht, und ihre Ufer steil oder flach sind, ob die Moräste tief und Grund los, oder dieses nur an einigen Orten, welche vielleicht durch Faschinen ausgefüllet, oder durch kleine Brü-

cken zur Passage practicabel gemacht werden können, und ob man sie nicht umgehen kann, ob die Dörfer nicht zu verschanzen nöthig seyn, oder ob sonst etwas an ihrer Soutenance gelegen, ob die Wälder zu verhauen sind, oder ob sie durch detaschirte Troupps soutenirt werden können. Weiter, ob der Rucken bedeckt, und durch was, ob die Passage zu einer allenfalls nöthigen Retraite offen, ob man bey solcher durch Gebürge, Wälder oder flache Felder zu marschiren habe, und wo man sich allenfalls hinwenden könne.

§. 16.

Alle diese Untersuchungen sind einem Commandirenden unentbehrlich; denn von diesen hanget die Sicherheit seiner Armee oder seiner Troupp, und die Folge seiner Unternehmungen ab. Man gehet darauf in seinen Gedanken weiter, man betrachtet den Terrain, der in der Einbildung gelagerten feindlichen Armee, examinirt dessen Stärke und Schwäche auf die erst beschriebene Art, und stellet sich seine

Schlacht-

Schlachtordnung nach obigen Regeln vor. Man untersuchet ferner den Terrain zwischen der unserigen und feindlichen Armee, oder das sogenannte Schlachtfeld; man denket nach, ob es beßer seye den Feind anzugreifen, oder was man ihm für Hindernüsse entgegen setzen könne, wenn man angegriffen würde, man rangirt seine Armee darnach, und disponirt weiter.

§. 17.

Wer sich auf diese Art fleißig übet, und nur einigen Begrif vom Kriegführen aus Büchern, Geschichten, oder der Erfahrung hat, der wird sich bald das Aug öffnen.

Kommt man dereinst selbst ins Feld, und arbeitet also fleißig fort, so kann man sich in kurzer Zeit große Einsichten sammeln.

§. 18.

Ein Officier muß im Feld niemals in seinem Zelt sitzen bleiben, und auf Kleinigkeiten denken, sondern, so oft nur die Armee ein

Lager bezieht, sogleich die Gegend, und die ganze Stellung der Armee betrachten. Er muß sich vor die Front des ersten Treffens verfügen, und seine Untersuchungen vom rechten Flügel anfangen, deßen Stellung genau untersuchen, von was nemlich seine Flanque gedeckt, ob das Wasser, woran er sich allenfalls lehnet, tief und besetzt, der Grund schlammicht oder fest, die Ufer steil oder flach, ob das Dorf verschanzt, der Walt verhauen, der Morast nicht zu passiren, 2c. man siehet, ob die Waffen nach der Gegend eingetheilt, und also der Flügel versichert sey.

§. 19.

Auf diese Art untersuchet man das ganze Treffen biß zum linken Flügel, und diesen wie den rechten, darauf das zweyte Treffen, und endlich den Rucken. Man gehet darauf zu den Vorposten, man betrachtet die Stellung derselben, und derer Piquetter, ob sie die Füße und Zugänge zur Armee gehörig verwahren, ihr Aug nicht eingeschränkt, ihre detaschirte Po-

sten

sten nicht zu weit exponirt, sondern so concentrirt, daß einer den andern souteniren kann, alle in einer Kette zusammen hängen, durch welche unmöglich was feindliches, ohne gewahr zu werden, paßiren kann, wohin ihre Patrouillen gehen, 2c. Man betrachtet die Gegend noch darüber hinaus, soweit das Aug reichen kann, und überleget, ob, und wie die Armee in ihrer gegenwärtigen Stellung alldort agiren könne.

Man erkundiget sich bey den Vorposten, wo der Feind stehet, und so er in der Nähe, betrachtet man auch, wanns möglich ist, desselben Stellung.

§. 20.

Wann dann ein Officier diese so wichtigen Untersuchungen geendiget, so gehet er in sein Zelt, nimmt die Landcharten vor, denket weiter nach, und schließet, ob also die Armee sicher, und zum agiren bequem notirt seye. Er Er befleißet sich ferner zu ergründen, aus was Ursache sein General diese Position genommen,

ob

ob er auf diese Art die Länder seines Souverains decken, oder sich einen Weg in das feindliche Land machen will, ob er den Feind etwann in eine Gegend zu locken suchet, wo er ihn um so leichter schlagen kann, oder aus einer Gegend zu vertreiben, die uns schädlich werden dörfte, ob er dem Feind durch diese Stellung die Communication mit seinen Land, Vestungen, und Magazins benimmt, die Seinige aber versichert, ob er auf diese Art das feindliche Land um so eher in Contribution setzen könne, und so weiter.

§. 21.

Wenn sich ein Officier bey allen Feldzügen, denen er beywohnet, also übet, so wird er es in wenigen bald weit bringen. Hat er dabey noch die Gelegenheit einen Generaladjudanten zu machen, oder dienet er unter den leichten Trouppen, so wird ihm diese Uebung und die Einsicht in das Große noch leichter werden.

§. 22.

Ich sollte hier noch mehrere Regeln von den besondern Arten derer Stellungen und Bewegungen einer Armee, anführen, da ich mich aber nicht über einen allgemeinen Entwurf ausdehnen, sondern hier nur bey einer kurzen Vorbereitung stehen bleiben will, so verweise ich einsweilen meine Leser auf obbenannte gute Kriegsbücher, aus denen sie sich gewiß von allen dergleichen Materien die schönsten Begriffe sammeln können.

§. 23.

Sollte dieser kurze Anfang meiner Arbeit einigen Beyfall verdienen, so werde vielleicht in der Zeitfolge selbst einen Auszug aus den besten Kriegsbüchern über die wichtigsten Materien des großen Krieges liefern, vor diesesmal aber will ich diese kurze Abhandlung beschließen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beer, Johann Friedrich.

Anfangsgründe in der Kriegskunst

Frankfurt u.a. 1771

Sc.mil. 1 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784414-9
VD18 14787571-001